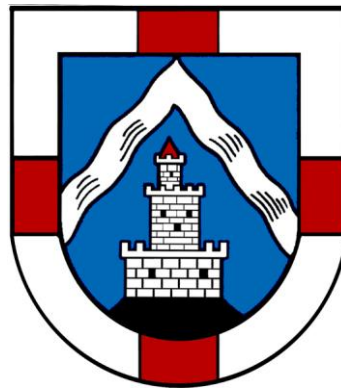


Kurzfassung des

Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg



Auftraggeber: Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

erstellt von: Fischer & BHM Planungsgesellschaft mbH i.G.
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-bhmp@t-online.de

Bearbeiter: Dipl. Ing. Birgit Polzer
Dipl. Ing. Bernhard Ullrich
Dipl. Ing. Jennifer Schell
Heidi Biewer

Stand: November 2017

Langwies 20
54296 Trier
Tel. 0651-16038
Fax 0651-10686
E-Mail: info@fischer-bhmp.de


KARLHEINZ FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA +

BRESCH HENNE
MÜHLINGHAUS
Fischer + BHM Planungsgesellschaft mbH i.G.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
1 EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass.....	1
1.2 Arbeitsweise des Landschaftsplans	2
2. ORTSLANDSCHAFTSPLÄNE	3
2.1 Methodische Vorgehensweise bei der Erstellung der Ortslandschaftspläne aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans	3
2.2 Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen	4
2.3 Bündelung von Fördermitteln	9
2.4 Leitlinien zur Baulandentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht.....	9
3 ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ZIELEN UND MAßNAHMEN	13
3.1 Wald auf Auen- und Nassstandorten	13
3.2 Wald auf besonderen Standorten außerhalb der Aue	13
3.3 Sonstiger Wald.....	14
3.4 Offenland und Halboffenland	14
3.5 Flächen für die Wasserwirtschaft.....	17
3.6 Felsen.....	19
3.7 Siedlung und Verkehr.....	19
3.8 Sonstige Flächen.....	21
3.9 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht.....	21
3.10 Planungshinweise zu wertvollen Biotopen	22
3.11 Weitere Maßnahmen und Planungshinweise.....	22

Anhang

Anhang zum Ortslandschaftsplan: Schutzgebiete und Landschaftsbild in der jeweiligen Ortslage

Eine Nutzung der in das Gutachten eingebundenen Fotos für andere Zwecke ist ohne Zustimmung der Autoren nicht gestattet.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Landschaftsräume (Übersichtskarte)	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen in der Verbandsgemeinde Saarburg	5
Tab. 2: Vorschläge zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.....	22

Planverzeichnis

Plan-Nr. 11.- ¹ : Ortslandschaftsplan zur jeweiligen Ortslage	M. 1 : 10.000
--	---------------

¹ Die Nummerierung der einzelnen Ortslandschaftspläne erfolgt für die einzelnen Ortslagen auf zweiter Ebene nach alphabetischer Reihenfolge, so dass bspw. der Ortslandschaftsplan Ayl mit der Plan-Nr. 11.1 und der Ortslandschaftsplan Wincheringen mit der Plan-Nr. 11.16 gekennzeichnet sind.

1 Einführung

1.1 Anlass

Der Verbandsgemeinderat Saarburg hat im Jahr 2011 die Fortschreibung des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996² beauftragt. Ergänzend erfolgte die Beauftragung der Erarbeitung des Lokalen Biotopverbunds für die VG Saarburg durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Noch im selben Jahr ergab sich in Folge der Energiewende die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich Windkraft fortzuschreiben. Zur Fortschreibung des Landschaftsplans in Bezug auf Windkraft hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg folgende Vorgaben gemacht:³

„Im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zum Thema Windenergie ist § 9 Abs. 4 BNatSchG zu beachten. Danach ist eine Fortschreibung von Landschaftsplänen gesetzlich vorgeschrieben, soweit keine aktuelle Landschaftsplanung vorliegt und wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. (...)

Die geplante Ausweisung von mehreren Windkraftstandortbereichen führt unstrittig zu wesentlichen Veränderungen im Planungsgebiet, deren Auswirkungen mehrere Kilometer in die benachbarten Verbandsgemeinden hinein reichen können. Zur Erfüllung der gesetzlichen Fortschreibungspflicht muss der Landschaftsplan die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. (...)

Für die im Rahmen der Landschaftsplanung abzuhandelnden Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen von WKA-Sondergebieten und deren kumulativer Wirkung auf die o.g. Schutzgüter wird für die Herausarbeitung des Konfliktrisikos und der Prüfung von Standortalternativen, sowie der Ermittlung geeigneter Kompensationsbereiche eine gesamtäumliche, flächendeckende Bearbeitung bzgl. der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für erforderlich gehalten. (...)“

Die Bearbeitung des bereits zuvor beauftragten Landschaftsplans wurde um die zusätzlichen, speziell auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen bezogenen Inhalte ergänzt. Als weitere Leistung wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die Erarbeitung von Ortslandschaftsplänen als ortsbezogene Öffentlichkeitsfassungen sowie eine textliche Kurzfassung des Landschaftsplans beauftragt.

Planerischer Bezugsraum des Landschaftsplans ist, wie beim Flächennutzungsplan, flächendeckend das Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg. Als gutachterlicher Fachplan zum Flächennutzungsplan ist der Landschaftsplan dessen landschaftsökologische und landschaftsgestalterische Grundlage und wesentlichster Baustein der gem. § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung.

Die nachfolgenden Ausführungen in Kap. 1.2 dienen einer zusammenfassenden Kurzdarstellung des Landschaftsplans. Die vollständige Version in Text und Karten umfasst ein Vielfaches dieser Aufbereitung. Sie liegt der Verbandsgemeindeverwaltung vor und ist dort einsehbar.

Im folgenden Kapitel 2.1 werden die Inhalte der Ortslandschaftspläne der Verbandsgemeinde Saarburg erläutert, die v.a. auf Grundlage des Entwicklungskonzepts des Landschaftsplans vereinfacht und plakativ erarbeitet wurden. Kapitel 2.2 geht auf die Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Verbandsgemeinde ein, deren Maßnahmenbeschreibungen in den Textfeldern der Ortslandschaftspläne übernommen wurden. In Kapitel 2.3 wird auf die Bündelung von Fördermitteln für dringliche Maßnahmen eingegangen. Kapitel 2.4 führt die Leitlinien zur Baulandentwicklung einzelner Ortsgemeinden aus landschaftsplanerischer Sicht auf.

In Kapitel 3 folgen Erläuterungen zu den auf dem Ortslandschaftsplan dargestellten Zielen und Maßnahmen, teilweise mit ergänzenden Hinweisen auf geeignete Instrumentarien zur Umsetzung der landesplanerischen Zielvorstellungen.

Im Anhang befinden sich zu den einzelnen 16 Ortslagen jeweils Ausschnitte aus Plan 6 des Landschaftsplans zu Schutzgebieten und -objekten sowie zum Landschaftsbild aus Plan 1 „Potenzielle Eignung des Landschaftsbilds“ der „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ von LANDSCHAFTSARCHITEKT FISCHER (2012).⁴ Im Anschluss liefern Textausschnitte

² KARST INGENIEURE (1996): Erläuterungsbericht Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan, Nörteshausen.

³ KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG: Schreiben an die Verbandsgemeinden des Landkreises vom 23.04.2013.

⁴ LANDSCHAFTSARCHITEKT FISCHER (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier.

aus Anhang B „Dokumentation der Landschaftsräume“ der vorgenannten Risikoanalyse vertiefende Informationen zur Einstufung des Landschaftsbilds in den Landschaftsräumen in der jeweiligen Ortslage.

1.2 Arbeitsweise des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan beinhaltet Grundlagen, Ziele und Maßnahmen zu den gemäß Naturschutzrecht relevanten Schutzgütern:

- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Pflanzen- und Tierwelt,
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.

Methodisch gliedert sich der Landschaftsplan in seiner Langfassung wie folgt:

Überblick über den Planungsraum
Nutzungsanalyse
Derzeitige Nutzung
Auswirkungen auf Natur und Landschaft
Entwicklungstendenzen
Schutzgutsanalyse
Zielvorgaben
Grundlagen
Beurteilung des vorhandenen Zustands
Empfindlichkeit
Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Defizite
Mögliche Betroffenheit durch Windkraftanlagen und Ableitung von Risikozonen
Beurteilung des zu erwartenden Zustands der Schutzgüter (vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungstendenzen)
Leitbild, Ziele und Maßnahmen (schutzgutsbezogen)
Entwicklungskonzeption
Allgemeine Vorgaben und Empfehlungen für Nutzungen
Leitlinien für Baulandentwicklung und die Entwicklung von Windkraftanlagen
Teilräumliche Leitbilder, Ziele und Maßnahmen
Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen
Regelungsbedarf im Flächennutzungsplan
Erläuterungen und umsetzungsbezogene Hinweise einschl. Schutzgebietsvorschlägen

Der Landschaftsplan entwickelt ein eigenständiges, noch nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmtes Ziel- und Handlungsprogramm. Er erlangt keine eigenständige Rechtskraft. Seine Aussagen sind jedoch bei der Abwägung im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplans nach § 1 (6) Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Durch Integration in den Flächennutzungsplan können und sollen Leitvorstellungen und Flächenfestlegungen des Landschaftsplans verbindlich werden. Der Landschaftsplan ist gemäß § 9 (5) Bundesnaturschutzgesetz auch bei anderen Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Bei Abweichungen von den Aussagen der Landschaftsplanung ist eine Begründung erforderlich.

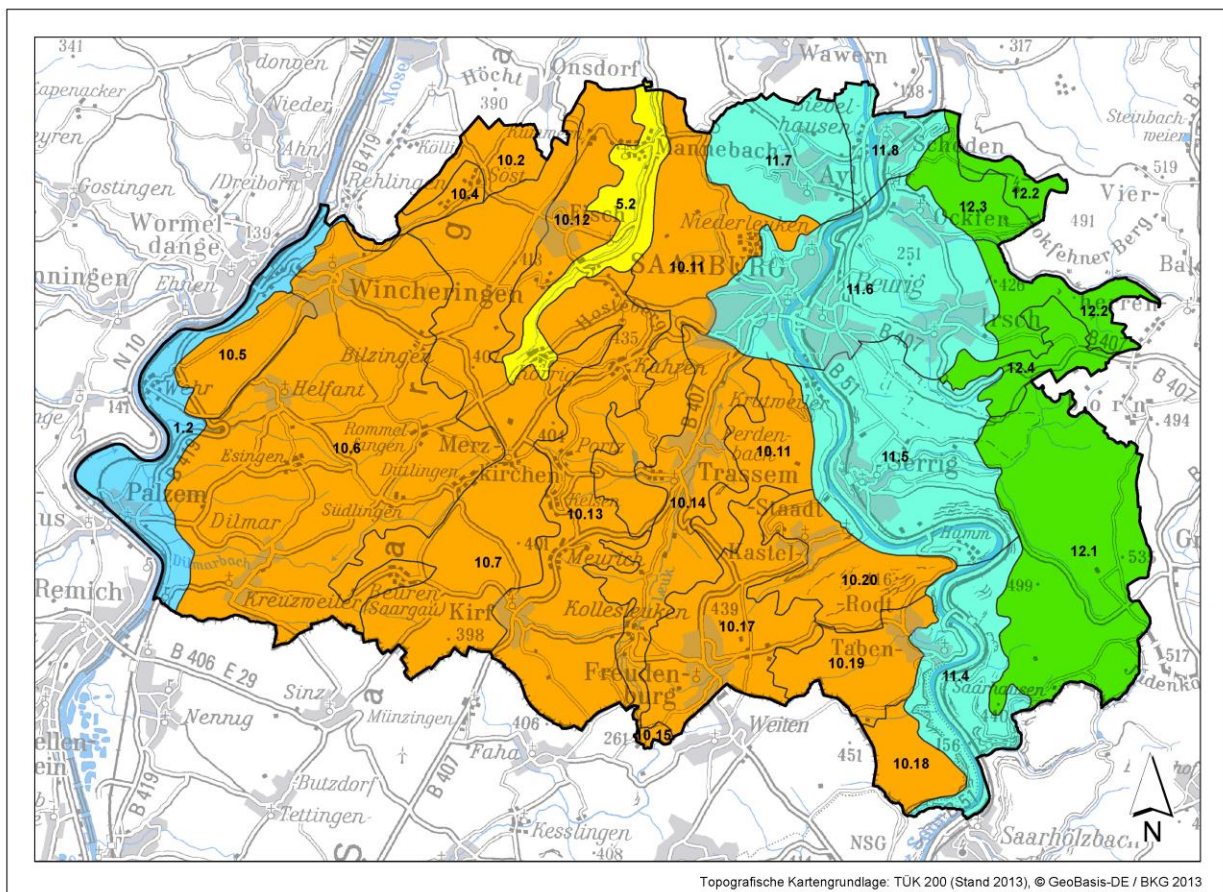
2. Ortslandschaftspläne

2.1 Methodische Vorgehensweise bei der Erstellung der Ortslandschaftspläne aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans

Das Entwicklungskonzept der Langfassung des Landschaftsplans (Plan 6 des Plansatzes) ist wie folgt aufgebaut:

- Für insgesamt 24 Landschaftsräume⁵ (s. Abb. 1) im Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg wird in der Textfassung des Landschaftsplans ein individuelles Leitbild der Planung sowie ein Bündel von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbilds erarbeitet. Die Maßnahmen sind nach Prioritäten eingestuft.
- In Plan 6 des Landschaftsplans sind die im Leitbild formulierten Ziele durch flächenhafte Darstellung von Zieltypen (wie z.B. „landwirtschaftliche Fläche mit „Schwerpunkt Ackerbau“ oder „Halboffenlandkomplex mit Gehölzstrukturen und Streuobst“) übertragen. Maßnahmen werden für prioritäre Bereiche der Planung durch überlagernde Darstellungen, über Schraffuren oder Punktdarstellungen verortet. Selektiv werden auch nicht prioritäre Maßnahmen dargestellt. Diese Darstellungen sollen konkrete Ansatzpunkte für die Umsetzung des Landschaftsplans aufzeigen und Impulse für entsprechende Initiativen geben.

Abb. 1: Landschaftsräume (Übersichtskarte)



⁵ In der Verbandsgemeinde Saarburg wurden von LANDSCHAFTSARCHITEKT FISCHER (2012) insgesamt 26 Landschaftsräume (teils mit weiterer Untergliederung) ausgegliedert. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wurden Landschaftsräume die mit einem geringen Flächenanteil innerhalb der Verbandsgemeinde liegen in angrenzende Landschaftsräume integriert.

Der anliegende Ortslandschaftsplan stellt eine vereinfachte Fassung von Plan 6 des Landschaftsplans dar, die um ortsspezifische Zielaussagen ergänzt wurde. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Plans zum Entwicklungskonzept wurden vorgenommen:

- Zusammenfassende Darstellung von Bestands- und Zieltypen.
- Ergänzende Schraffur für Biotoptypen mit sehr hoher und hoher Bedeutung als Planungshinweis zu wertvollen Biotopen.
- Kennzeichnung von Schwerpunktbereichen mit vorrangigem, konkretem Handlungsbedarf.
- Reduzierung der Darstellung von „Schutzgebieten und –objekten nach Naturschutzgesetz“ auf Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, Ergänzung von Vorschlägen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (aus Plan 9 des Landschaftsplans).
- Ergänzung von Textfeldern mit den Maßnahmenbeschreibungen der Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen des Landschaftsplans (s. Tab. 1, Kap. 2.2) sowie ausgewählte Textbausteine aus den o.g. Leitbildern für die Landschaftsräume innerhalb der Ortslage (vgl. Kap 4.2 im Landschaftsplan) und aus den Leitlinien zur Baulandentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht (s.u. Kap. 2.4).
- In der Legende des Plans werden nicht verwendete bzw. dargestellte Symbole und entsprechende Texterläuterungen blasser dargestellt.

2.2 Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen

Eine wesentliche Aufgabe des Landschaftsplans ist die Festlegung von Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches), im vorliegenden Landschaftsplan der VG Saarburg insbesondere auch bezogen auf die Folgenbewältigung bei der Ausweisung von Windkraftanlagenstandorten im Zuge der Flächennutzungsplan-Fortschreibung.

Die Bildung von Flächenpools soll die Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in definierten Entwicklungsbereichen gewährleisten und damit ihre Effektivität steigern. Gleichzeitig sind Flächenpools als Schwerpunktgebiete für den Einsatz von Fördermitteln für solche Maßnahmen zu verstehen, die nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können.

Um der möglichen Bandbreite der anfallenden Ausgleichsverpflichtungen gerecht zu werden, werden mehrere Sammelausgleichsräume mit unterschiedlichen Maßnahmenschwerpunkten ausgewiesen. Bei Flächenpools ist außerdem die Bindung an einen Ausgleich im betroffenen Naturraum nach § 15 (2) BNatSchG zu beachten. Gemeint sind damit die Naturräume der 1. Ebene: Hunsrück (24), Moseltal (25) und Gutland (26).

Der Landschaftsrahmenplan⁶ schlägt als Bereich für einen regionalen Ökopool die Saargaurandhöhen vor, weshalb dort auch ein Schwerpunkt der Konzeption des Landschaftsplans gelegt wurde. Des Weiteren wurde die Ökopoolkonzeption der Kreisverwaltung Trier-Saarburg berücksichtigt.⁷

Bei der Festlegung von Flächenpools sind die Bestimmungen des § 15 (3) BNatSchG zu beachten: Demnach ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Als Flächenpools für künftige ausgleichspflichtige Vorhaben der Gemeinden oder Dritter werden die in der nachfolgenden Tabelle 1 gelistete Bereiche vorgesehen.

⁶ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2009): Landschaftsrahmenplanung Region Trier. Koblenz.

⁷ KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG (2009): Ökopoolkonzeption. Trier.

Tab. 1: Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen in der Verbandsgemeinde Saarburg

Nr	Bezeichnung	Gemarkung	Naturraum	Schwerpunkt der Maßnahmen	Begründung, Bemerkungen	Ausgleich				
						B	W	K	P	L
K1	Dilmarbachtal	Palzem	26	Förderung von Altholz und naturnaher Laubwaldbestände	Ökopool KV 16+17 Ausgleichsraum Windkraft	O	O		X	X
K2	Abteiwald/Kretenbusch	Palzem	26	Förderung von Altholz und naturnaher Laubwaldbestände	FFH-Gebiet Ausgleichsraum Windkraft	O	O		X	X
K3	Streuobst Helfant	Palzem	26	Streuobstförderung	Teil des Schwerpunktraums für Streuobstförderung Helfant . Ehemaliges Steinkauzgebiet Ökopool KV 16	X	O		X	X
K4	Streuobst Esingen	Palzem	26	Streuobstförderung	Ergänzender Teil des Schwerpunktraums für Streuobstförderung Helfant-Esingens-Bilzingen	X			X	X
K5	Streuobst Bilzingen	Wincheringen	26	Streuobstförderung	Teil des Schwerpunktraums für Streuobstförderung Helfant . Ehemaliges Steinkauzgebiet	X			X	X
K6	Streuobst Beuren	Kirf	26	Streuobstförderung	Ehemaliges Steinkauzgebiet Ökopool KV 16	X			X	X
K7	VSG Saargau/Bilzingen und Ergänzungsbereiche	Fisch Wincheringen Merzkirchen	26	Umsetzung der Maßnahmen lt. Managementplan des VSG, auch in Ergänzungsbereichen	Rastgebiet internationaler Bedeutung (VSG) und Ergänzungsbereichen Ausgleichsraum Windkraft	O			X	O
K8	Saargaurandhöhen Hangzone	Mannebach Fisch Saarburg Merzkirchen Kirf	26	Optimierung bzw. Wiederherstellung von Magerrasen und Magergrünland sowie Streuobst. Schwerpunkt am Kippberg: Beseitigung von Aufforstungen.	Ökopool-Vorschlag Landschaftsrahmenplan. Kippberg als größter Magerrasenkomplex der Saargaurandhöhen innerhalb der VG. Ökopool KV 20	O			X	X
K9	Saargaurandhöhen Streuobst	Mannebach Fisch Saarburg Merzkirchen Kirf	26	Optimierung bzw. Wiederherstellung von Streuobst und Magergrünland	Ökopool-Vorschlag Landschaftsrahmenplan. Ehemaliges Steinkauzgebiet in Teilen Ökopool KV 20	X	O		X	X
K10	Mannebachtal	Mannebach Fisch Merzkirchen	26	Bereitstellung von Gewässerentwicklungstreifen. Förderung von Extensivgrünland. Umsetzung des Gewässerentwicklungsplans ⁸ .	Biotopverbundachse regionaler Bedeutung entlang der Saargaurandhöhen	X	X		X	X
K11	Leuktal und Seitentäler	Trassem Kirf Freudenburg (Kastel-Stadt)	25, 26	Bereitstellung von Gewässerentwicklungstreifen (soweit noch nicht umgesetzt). Förderung von Extensivgrünland und Feuchtgrünland. Hierzu z.T. Umwandlung von Ackerland.	Wichtige Biotopverbundachse im Saarburger Wald mit FFH-Gebieten internationaler Bedeutung, Ziele in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt Ökopool KV 15	X	O		X	X
K12	Eiderberg	Freudenburg	26	Weidemanagement zur Sicherung eines vielfältig strukturierten Magerrasenkomplexes	Biotopkomplex internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet).				O	X
K13	Maunert und Wälder südlich Kastel-Stadt	Kastel-Stadt Freudenburg, Taben-Rodt	24, 25	Umwandlung von Nadelforsten bzw. Reduzierung des Nadelholzanteils in Mischforsten in Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial	Großflächiger, sehr vielfältiger Biotopkomplex internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet) Ausgleichsraum Windkraft	X			X	X

⁸ LANDSCHAFTSARCHITEKT FISCHER (2016): Gewässerentwicklungsplan mit integriertem Auenentwicklungskonzept Albach-Mannebach-Mausbach (Verbandsgemeinden Konz und Saarburg), Trier.

Nr	Bezeichnung	Gemarkung	Naturraum	Schwerpunkt der Maßnahmen	Begründung, Bemerkungen	Ausgleich				
						B	W	K	P	L
K14	Ehemalige Niederwälder der Saartalhänge und Serriger Talhänge	Serrig	24, 25	Förderung Niederwald und trocken-warm geprägte Biotoptypen der Saartalhänge, Umbau Nadelforst zu Laubwald	Teil eines großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet) Ausgleichsraum Windkraft	O			X	X
K15	Wälder südlich des Steinbruchs Taben-Rodt	Taben-Rodt	24	Umbau Nadelforst zu Laubwald	Teil eines großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet) mit hohem Anteil an Sonderstandorten. Ausgleichsraum Windkraft	X	O		X	X
K16	Quellgebiet Lonkertbach und Lonkertbachtal	Serrig	24, 25	Entwicklung naturnaher Wälder und Moorbiotope, u.a. Moorweiher sowie Feucht- und Nasswiesen. Hierzu Umwandlung von Nadelforsten.	Biotopkomplex landesweiter Bedeutung Ausgleichsraum Windkraft	X	X		X	X
K17	Altholzbestände im Saar-Hunsrück	Serrig Irsch	24	Förderung Laubwald und Altholz	Dauerhafte Sicherung der bestehenden Laub-Altholzbestände (regionaler Bedeutung) und nachwachsender Bestände als Kernbereiche in dem sonst durch Nadelforsten stark geprägten Gebiet. Arrondierung durch Umwandlung von Nadelforsten Ausgleichsraum Windkraft	X			X	X
K18	Quellgebiet südöstlich Jungenwaldkopf	Irsch (Serrig)	24, 25	Entwicklung naturnaher Wälder. Hierzu Umwandlung von Nadelforsten.	Biotopkomplex regionaler Bedeutung Ausgleichsraum Windkraft	X	X		X	X
K19	Täler des Serriger Bachs und seiner Quellbäche	Irsch Serrig	24, 25	Waldtäler: Wiederherstellung offener Wiesentäler mit hohem Anteil an Feuchtwiesen, z.T. Umwandlung von Aufforstungen mit Nadelholz Offenland: Bach- und Auenrenaturierung	Biotopkomplex landesweiter bzw. regionaler Bedeutung. U.a. Förderungsmöglichkeit für Schwarzstorch. z.T. Ausgleichsraum Windkraft <i>Ökopool KV 18</i>	X	X	X	X	X
K20	Ehemaliger Truppenübungsplatz Saarburg	Saarburg Serrig	25	Weidemanagement zur Sicherung eines vielfältig strukturierten Magergrünlandkomplexes	Biotopkomplex internationaler Bedeutung (FFH-Gebiet). Herausragende Entwicklungspotenziale für sehr strukturreiches Halboffenland magerer Prägung-Rückbaupotenziale an Schotterstraßen. <i>Ökopool KV 19</i>	X			X	X
K21	Scharfenberg	Irsch	24, 25	Sicherung bzw. Förderung von Niederwald	Biotopkomplex landesweiter Bedeutung mit Prägung durch größere Niederwaldbestände. Allerdings Tendenz zur Verinselung gut ausgeprägter Bestände durch Aufgabe der traditionellen Nutzung und Überführung in Hochwald bzw. Nadelforsten	X			X	X
K22	Täler des Ockfener Bachs und seiner Quellbäche	Irsch, Ockfen, Schoden	24, 25	Waldtäler: Wiederherstellung offener Wiesentäler mit hohem Anteil an Feuchtwiesen, z.T. Umwandlung von Aufforstungen mit Nadelholz. Offenland: Bach- und Auenrenaturierung	Biotopkomplex überwiegend landesweiter Bedeutung. U.a. Förderungsmöglichkeit für Schwarzstorch. z.T. Ausgleichsraum Windkraft	X	X	X	X	X

Nr	Bezeichnung	Gemarkung	Naturraum	Schwerpunkt der Maßnahmen	Begründung, Bemerkungen	Ausgleich				
						B	W	K	P	L
K23	Kaselbachaue nordwestlich Irsch	Saarburg, Irsch	25	Extensivierung und ggf. Wiedervernässung von Grünland	Biotoptkomplex regionaler Bedeutung, bedrängt durch Gewerbegebiete. Optimierung zum Ausgleich von Verlusten oder qualitativen Beeinträchtigungen.	X	O		X	X
K24	Gollersbach	Ayl	25	Förderung Extensivgrünland und Feuchgrünland, Bachrenaturierung	Wichtige Verbundachse zwischen Saaraue und Wawerner Bruch	X	X		X	X
K25	Moselhang bei Wincheringen	Wincheringen	26	Entwicklung trockenwarm geprägter Biotoptypen	Besonderes Entwicklungspotenzial im Verbund trockenwarm geprägter Biotoptypen der Moseltalachse	X			X	X
K26	Hangkante westlich Helfant	Palzem (Wincheringen)	26	Entwicklung trockenwarm geprägter Biotoptypen	Besonderes Entwicklungspotenzial im Verbund trockenwarm geprägter Biotoptypen in Ergänzung zur Moseltalachse	O			X	X
K27	Wincheringer Tal	Wincheringen	26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Wichtige Verbundachse zwischen Moseltal und Hochfläche	X	X	O	X	X
K28	Siewerich	Wincheringen	26	Extensivierung des Grünlands	Wichtiges Trittsteinbiotop der Hochfläche	X			X	X
K29	Hardtwald	Wincheringen, Palzem	26	Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechten Laubwald	Waldgebiet mit Entwicklungsbedarf, in erster Linie im Tal eines Quellbachs	X			X	X
K30	Helfersbachtal	Wincheringen, Palzem	26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Wichtige Verbundachse zwischen Moseltal und Hochfläche. In wesentlichen Teilen Biotoptkomplex regionaler Bedeutung.	X	X		X	X
K31	Spirzinger Bachtal	Palzem, Merzkirchen	26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands, Entwicklung des Feuchtgebiets sowie des Magerrasens östlich Esingen	Wichtige Verbundachse zwischen Moseltal und Hochfläche In wesentlichen Teilen Biotoptkomplex regionaler Bedeutung.	X	X		X	X
K32	Loschenkopf und Waldgebiet südlich Bilzingen	Wincheringen, Palzem, Merzkirchen	26	Förderung naturnaher Laubwaldbestände	FFH-Gebiet	X	O		X	X
K33	Dilmarbachsystem	Palzem, Kirf, Merzkirchen	26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Wichtige Verbundachse zwischen Moseltal und Hochfläche In wesentlichen Teilen Biotoptkomplex regionaler Bedeutung.	X	X		X	X
K34	Moschholz	Kirf	26	Sicherung/Förderung Rotmilan	Ausgleichsraum Windkraft	O			O	O
K35	Mannebachtalflanke bei Mannebach	Mannebach	25, 26	Entwicklung trockenwarm geprägter Biotoptypen	Teil des Mannebachtals als Biotopverbundachse regionaler Bedeutung entlang der Saargaurandhöhen	X			X	X
K36	Saarburger Wald	Saarburg (Trassem)	25	Förderung naturnaher Laubwaldbestände (mit Schwerpunkt in Talräumen) und Altholz	Ausschnitt des Waldgebiets mit Gewässern sowie anteilig alten Buchen- und Kiefernbeständen als Ausgangspunkt für die Förderung altholzreicher Wälder	X	O		X	X
K37	Lohbachtal	Saarburg	25	Bereitstellung von Gewässerentwicklungsstreifen. Wiederherstellung/Förderung von Extensivgrünland und Feuchgrünland	Wichtige Offenland-Verbundachse innerhalb des Saarburger Waldes	X	X	O	X	X
K38	Halboffenland am Mohlemsberg westlich Ayl	Ayl (Saarburg)	25	Entwicklung mageren Halboffenlands	In wesentlichen Teilen Biotoptkomplex regionaler Bedeutung	O			X	X

Nr	Bezeichnung	Gemarkung	Naturraum	Schwerpunkt der Maßnahmen	Begründung, Bemerkungen	Ausgleich				
						B	W	K	P	L
K39	Aue bei Schoden	Schoden	25	Entwicklung von Auwald (Nordrand) bzw. Extensivgrünland	Besonderes Entwicklungspotenzial für Auenbiotope	X	X		X	X
K40	Tal des Kelsener und Portzer Bachs	Merzkirchen (Trassem)	25, 26	Wiederherstellung offener Wiesentäler mit hohem Anteil an Feuchtwiesen und Extensivwiesen. Entwicklung Sumpfwald im unteren Abschnitt.	Wichtige Offenland-Verbundachse zwischen Saargaurandhöhen und Leuktal	X			X	X
K41	Leukseitental am Jungenwald	Kirf	25	Förderung naturnaher Laubwaldbestände (mit Schwerpunkt an Sonderstandorten) und Altholz	Teil des Leuktals als Biotopverbundachse regionaler Bedeutung entlang der Saargaurandhöhen	X			X	X
K42	Leuktalhang bei Trassem	Kirf, Freudenburg	25	Förderung naturnaher Laubwaldbestände (mit Schwerpunkt an Sonderstandorten) und Altholz	Teil des Leuktals als Biotopverbundachse regionaler Bedeutung entlang der Saargaurandhöhen	X			X	X
K43	Freudenburger Tal	Freudenburg	26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Biotopkomplex regionaler Bedeutung mit besonderem Handlungsbedarf (Brachflächenanteil)	X	O		X	X
K44	Halboffenland bei Kastel-Staadt	Kastel-Staadt	25, 26	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Kernflächen und Ergänzungsbereiche des Grünland- und Streuobstverbunds der Freudenburger Hochfläche mit Trittsteinfunktion zwischen den strukturreichen Waldrandzonen	X			X	X
K45	Moorbachtal	Taben-Rodt, Freudenburg	24	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Teil des Grünland- und Streuobstverbunds der Freudenburger Hochfläche	X	X		X	X
K46	Saartal bei Krutweiler	Saarburg	25	Entwicklung von Auwald bzw. Extensivgrünland	Besonderes Entwicklungspotenzial für Auenbiotope. Dringender Handlungsbedarf zur Sicherung bzw. Regeneration von Grünland nach Umbruch.	X	X		X	X
K47	Halboffenland Neuhäuser Hardt	Serrig	24, 25	Entwicklung extensiven Halboffenlands	Schutzwürdiges Offenlandrelikt innerhalb des Waldgebiets des Saar-Hunsrücks mit hohem Entwicklungsbedarf	X			X	X
K48	Strukturband südlich Ockfen	Ockfen	25	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Biotopkomplex regionaler Bedeutung. Ehemaliges Steinkauzgebiet	X			X	X
K49	Magerwiesen nordöstlich Ockfen	Schoden (Ockfen)	25	Sicherung / Entwicklung extensiven Halboffenlands	Biotopkomplex regionaler Bedeutung	O	O		X	X
K50	Zappbornfloss und anschließende Wälder	Schoden	24, 25	Förderung naturnaher Laubwaldbestände (mit Schwerpunkt an Gewässern) und Altholz	Bachlauf als Biotop regionaler Bedeutung. Entwicklungsfächen im Umfeld eines Niederwaldschwerpunkts	X	X		X	X
K51	Nordhänge des Ockfener Tals am Geisberg	Schoden	24	Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen durch gelenkte Sukzession	Mögliche Ausgleichsfläche für Waldverluste		O	O	X	X
K52	Oberhänge des Irscher Bachtals an der B 407	Irsch	24	Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen durch gelenkte Sukzession	Mögliche Ausgleichsfläche für Waldverluste		O	O	X	X

Erläuterung:

Kopfzeile „Ausgleich“: B: Bodenversiegelung (Schutzgüter Boden und Grundwasser), W: Oberflächengewässer und Aue, K: Klima (Kaltluftsysteme), P: Verluste von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierwelt, L: Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. in Erholungs- und Erlebnisräume,

Einstufung: x: trifft zu, O: trifft eingeschränkt zu.

2.3 Bündelung von Fördermitteln

Eine Auswertung der bereitgestellten Daten zu FUL 2000-2005 bzw. PAULa 2006-2011 zeigt bislang nur in Teilbereichen einen konzentrierten Einsatz der Fördermittel. Schwerpunkte von Förderflächen in der VG Saarburg waren demnach:

- Mannebachtal im Norden der VG,
- Leuktal mit Seitentälern und Hängen bei Saarburg und Freudenburg,
- Offenland bei Krutweiler,
- Offenland nördlich Taben-Rodt,
- Saargaurandhöhen bei Kirf, Meurich und Kahren.

Soweit mit dem Fördermitteleinsatz das angestrebte Ziel erreicht wurde oder in absehbarer Zeit erreicht werden kann, sollten begonnene Förderungen fortgesetzt werden (s. auch Kap. 3.1.4), um den Effekt des bisherigen Mitteleinsatzes nicht verpuffen zu lassen. In diesem Sinne wäre auch bei inzwischen aus der Förderung ausgeschiedenen Flächen zu prüfen, ob sie erneut in Pflege genommen werden sollten.

Neuverträge sollten jedoch primär die im Landschaftsplan genannten dringlichen Maßnahmen umsetzen. Hierfür wäre bei Landwirten gezielt zu werben. Besondere Priorität haben hierbei die empfohlenen Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen. Zudem sollten über Fördermittel die wichtigsten pflegeabhängigen Bestände gesichert werden, um einen nachhaltigen Naturschutz zu gewährleisten. Dies sind vor allem:

- Halbtrockenrasen bzw. bodensaure Magerrasen,
- artenreiche Magergrünlandbestände,
- Streuobstwiesen und –weiden

innerhalb von Funktionsräumen des lokalen Biotopverbunds mit hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Auch für andere Fördermittel ist eine Konzentration anzustreben. So wären bspw. Fördermittel für Steillaubenweinbau oder die Anlage von speziellen Obstkulturen (z.B. Weinbergspfirsich) auf die kleinstrukturierten Weinbergslagen zu konzentrieren, die ohne dieselben keine wirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

Fördermittel der Aktion Blau zur Gewässerrenaturierung sollten ebenfalls der im Landschaftsplan abgeleiteten Prioritätenfolge entsprechend eingesetzt werden.

2.4 Leitlinien zur Baulandentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht⁹

Zentrale **Gewerbstandorte**: Die Verbandsgemeinde Saarburg verfügt über einen Gewerbestandort bei Saarburg-Beurig mit erheblichen Flächenreserven. Bevor weitere Flächen entwickelt werden, wäre die Auffüllung dieses Standorts sicher zu stellen. Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft sollte die Konzentration von Gewerbeansiedlungen hier erfolgen und auf die Ausweisung weiterer Gewerbestandorte verzichtet werden. Diesbezüglich wird auch empfohlen, eine Umsetzung des geplanten Gewerbestandorts westlich Kirf kritisch zu prüfen.

Gemeinde **Ayl**: Die Ortslage Ayl ist nach Südwesten topografisch begrenzt. Im Südosten schließen besonders schutzwürdige Streuobstgebiete an. Im Norden ist der Talzug des Gollersbachs von Bebauung freizuhalten. Einschränkungen der Siedlungsentwicklung ergeben sich dort darüber hinaus auch durch die geplante Ortsumgehung. Mögliche Entwicklungsflächen befinden sich somit nordwestlich bzw. östlich des Ortskerns, z.T. allerdings in schutzwürdigen Grünlandbereichen.

Im Falle des Ortsteils Biebelhausen sollte aus fachlicher Sicht eine Entwicklung im Südteil unterbleiben. Eine Entwicklung nach Norden ist der Erweiterung der Biebelhauser Mühle vorbehalten, wobei auch hier schutzwürdige Grünlandgebiete betroffen sind und – wie in Ayl – entsprechender Ausgleich sicher zu stellen ist. Will man eine weitere Entwicklung der Ortslage hangaufwärts über die bestehenden Baulandreserven bzw. andere neue Siedlungsansätze jenseits der Biebelhauser Mühle vermeiden, erscheinen die Entwicklungspotenziale für Bauland bis auf kleinere Arrondierungen oder Innenentwicklung ausgeschöpft,

⁹ Vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im konkreten Einzelfall.

so dass mittelfristig eine Lenkung des Bedarfs nach Ayl oder in andere Mitgliedsorte der VG empfohlen wird.

Gemeinde Fisch: Die Ortslage Fisch wird im Nordwesten von der Steilhanglage der Saargaurandhöhen begrenzt. Im Osten grenzen teilweise besonders schutzwürdige Streuobstbestände an, die Teil eines insgesamt schutzwürdigen Offenlandkomplexes sind. Von daher sollten aus naturschutzfachlicher Sicht über die bereits ausgewiesene Baufläche hinaus nur kleinflächige Arrondierungen der Ortslage in Betracht kommen, die den Biotopzusammenhang nicht maßgeblich beeinträchtigen. Gleiches gilt für den Weiler Maklich.

Gemeinde Freudenburg: Die Ortslage Freudenburg wird östlich vom Naturschutzgebiet „Eiderberg“ begrenzt. Auch der Talzug des Freudenburger Bachs mit Waldbeständen und Burganlage scheidet als möglicher Siedlungserweiterungsbereich aus. Weitergehend soll auch die in die Ortslage reichende Grünzone in Verlängerung des Talzugs von Bebauung freigehalten werden wie ebenso die Kleingärten oberhalb der L 131, die diesbezüglich nicht gesondert in Plan 6 gekennzeichnet sind. Im Westen stellt das bereits erschlossene Neubaugebiet eine im Hinblick auf das Landschaftsbild zur Einhaltung empfohlene Siedlungsgrenze dar. Nach Süden wird die Freihaltung einer Grünzäsur zur Ortslage Weiten für erforderlich erachtet.

Im Ortsteil Kollesleuken kommen allenfalls kleinflächige Arrondierungen in Betracht, wie sie bereits in Baulandausweisungen angelegt sind. Mit dem Bebauungsplan „Mühlenteich“ wurde eine Teilbebauung in der Leukaue genehmigt, die aus fachlicher Sicht als Fehlentwicklung einzustufen ist. Zukünftig sollte eine weitere bauliche Entwicklung in der Leukaue ausgeschlossen werden.

Gemeinde Irsch: Im Bereich der Ortslage Irsch sind v.a. die Talzüge von Kaselbach, Irscher Bach und Sellscheider Bach von Bebauung freizuhalten. Im Nordosten und Südwesten schließen FFH-Gebiete an. Im Nordwesten sind die Freihaltung einer Grünzäsur zum Gewerbestandort Beurig sowie die der bestehenden Bebauungsobergrenze an der Terrassenkante des Plateaus innerhalb des Irscher Umlauftals (Rieslingweg) wichtige Ziele der Landschaftsplanung.

Gemeinde Kastel-Stadt: In Kastel-Stadt bestehen noch Baulandreserven v.a. im Westen der Ortslage. Da in wesentlichem Maße Streuobstbestände betroffen wären, sollten die mit der Realisierung verbundenen Verluste durch vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig wirksam kompensiert werden. Sollten weitere Erweiterungen notwendig werden, könnten diese ggf. im Anschluss erfolgen. Im Südosten befindet sich ein bedeutsames Grünlandgebiet, das von Bebauung freigehalten werden soll. Gleiches gilt für die Kernbereiche der Streuobstbestände, die teilweise bereits als Grünfläche ausgewiesen sind. Eine Entwicklung in östlicher Richtung ist aufgrund Topografie und Denkmalschutz nicht möglich.

Gemeinde Kirf: In den Ortslagen Kirf und Meurich sollen sowohl die westlich gelegenen Steilhanglagen der Saargaurandhöhen als auch die östlich an die Ortslage anschließenden Talmulden von Bebauung freigehalten werden. Sollten Baulandflächen erforderlich werden, kommt vorbehaltlich näherer Prüfung primär eine Arrondierung der Ortslage Kirf im Südosten oder Nordosten in Betracht. In Beuren ist der Talraum von Bebauung freizuhalten. Auch im übrigen Umfeld der Ortslage bedürfen die Reste des Streuobstgürtels der Ortslage eines besonderen Schutzes. Eingriffe in Streuobstbestände müssten hier weitest möglich minimiert bzw. durch vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig wirksam kompensiert werden.

Gemeinde Mannebach: Die Ortslagen Mannebach und Kümmern sind nahezu rundum von besonders schutzwürdigen Bereichen (Mannebachtal und Streuobsthänge) umgeben. Am konfliktärmsten erscheinen Baulanderweiterungen im Westen von Mannebach.

Gemeinde Merzkirchen: Die Ortslage Merzkirchen liegt überwiegend in intensiv genutzter Flur, so dass sich hier keine zwingenden naturschutzfachlichen Kriterien für deren Entwicklung ergeben. Bei den zugehörigen Weilern Rommelfangen und Dittlingen werden absehbar allenfalls kleinflächige Arrondierungen anfallen, die ebenfalls konfliktarm realisiert werden können. Im Falle von Südlingen gilt dies mit Ausnahme der Westflanke, die als Teil des Südlinger Tals zur Freihaltung empfohlen wird.

Im Ortsteil Körrig hat mit dem Neubaugebiet im Nordwesten aus fachlicher Sicht seinen Abschluss in dieser Richtung erreicht. Eine weitere Bebauung im Talraum des Mannebachs ist zu vermeiden. Auch darüber hinaus ist der Ort fast rundum von schutzwürdigen Ortsrandstrukturen begrenzt, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Bei Bedarf erscheint eine Arrondierung der Ortslage im Norden vergleichsweise konfliktarm.

Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile Portz und Kelsen ergeben sich aus fachlicher Sicht nur eng begrenzt durch kleinflächige Arrondierungen. Sowohl die westlich gelegenen Steilhanglagen der Saargaurandhöhen als auch die östlich an die Ortslage anschließenden Talmulden sollen von Bebauung freigehalten werden. Ebenso ist ein Zusammenwachsen der beiden Ortslagen zu einem Siedlungsband zu vermeiden.

Gemeinde **Ockfen**: Die Ortslage Ockfen wird hangseits von markanten Weinbergslagen, talseits vom Talzug des Ockfener Bachs begrenzt. Will man eine weitere Entwicklung der Ortslage hangaufwärts über die bestehenden Baulandreserven bzw. andere neue Siedlungsansätze vermeiden, erscheinen die Entwicklungspotenziale für Bauland bis auf kleinere Arrondierungen oder Innenentwicklung ausgeschöpft, so dass mittelfristig eine Lenkung des Bedarfs in andere Mitgliedsorte der VG empfohlen wird.

Gemeinde **Palzem**: Die Ortslage Palzem findet moselseitig ihre Siedlungsgrenze. Baulandreserven liegen im Osten der Ortslage vor und könnten hier bei Bedarf weiter entwickelt werden. Auch die Ortslage Wehr stößt moselseitig an ihre Begrenzung. Bestehende Baulandreserven liegen hier im Süden der Ortslage und könnten bei Bedarf dort oder östlich des Ortes ergänzt werden. In den Ortsteilen Helfant und Esingen sollte sich die Siedlungsentwicklung auf Lückenschlüsse und Arrondierungen beschränken, wobei Eingriffe in Streuobstbestände weitest möglich minimiert bzw. durch vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig wirksam kompensiert werden sollen. Dies gilt tlw. auch bei Realisierung von Baulandreserven.

Im Ortsteil Kreuzweiler bestehen Baulandreserven im Südosten. Sollten darüber hinaus weitere Flächen in Dilmar/Kreuzweiler benötigt werden, stehen ausreichend konfliktarme Flächen außerhalb der strukturreichen Täler und Talhänge sowie außerhalb des FFH-Gebietes zur Verfügung. Der durch den Flächennutzungsplan vorbereitete und in Teilen bereits vollzogene Zusammenschluss der Ortslagen Dilmar und Kreuzweiler wird aus fachlicher Sicht kritisch bewertet. Noch bestünde die Möglichkeit, durch Freihaltung der noch nicht überbauten Bereiche auf der Kuppe zwischen beiden Orten westlich der L 132 und gestalterische Maßnahmen die Eigenständigkeit beider Ortslagen zu wahren und die nachteiligen Wirkungen eines solchen Zersiedlungsbandes zu mildern.

Stadt **Saarburg**: Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Saarburg westlich der Saar sind durch die Topografie stark eingeschränkt. Für das Stadt- und Landschaftsbild ist es von zentraler Bedeutung, die bestehenden Weinbergslagen und Grünbereiche bei Niederleuken und im Lohbachtal sowie im Umfeld der Burg und an der Saartalflanke als solche zu erhalten. Gleiches gilt für die Talzüge des Lohbachs, Mandelbachs und den Kruterberg. Mit Baulandausweisungen südlich des Mandelbachtals wird ein neuer, von der bisherigen Ortslage deutlich abgesetzter Siedlungsansatz eingeleitet. Die Wirkung dieser Bauflächen wird maßgeblich von einer sensiblen Ausgestaltung, Grüneinbindung und Durchgrünung abhängen.

Östlich der Saar sind nur in geringem Umfang nicht überplante Freiflächen in der Saaraue verblieben. Es wird empfohlen, hier möglichst große zusammenhängende Wiesenbestände zu erhalten.¹⁰ Im Norden stellt das Kaselbachtal die Siedlungsbegrenzung dar. Im Osten schließt das FFH-Gebiet am Kammerforst an die ehemalige Kaserne in Beurig an und steht für Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung. Die noch ungebauten Freiräume zwischen dem Gewerbegebiet Beurig und der Ortslage Irsch sind als Grünzäsur zu sichern.

Im Ortsteil Krutweiler sollte sich die Siedlungsentwicklung auf Lückenschlüsse und Arrondierungen beschränken, für die entlang der derzeitigen Entwicklungsachse des Ortes konfliktarme Teilbereiche vorliegen. In der Ortslage Kahren sollen sowohl die westlich gelegenen Steilhanglagen der Saargaurandhöhen als auch die östlich an die Ortslage anschließenden Streuobstbereiche von Bebauung freigehalten werden. Die Ortslage verfügt über Baulandreserven in Unterhanglage der Randhöhen. Bei weiterem Bedarf empfiehlt sich eine Entwicklung südlich des Ortskerns.

Gemeinde **Schoden**: Schoden verfügt über Baulandreserven, die allerdings für Sonderbauflächen bzw. Gewerbe vorgesehen sind. Bei Bedarf an Wohnbauland müsste dieses östlich der Bahnlinie entwickelt werden, da noch unüberplante Bereiche westlich der Bahn im Überschwemmungsgebiet liegen. Alternativ sollte jedoch auch eine Umwidmung der bislang für Gewerbe vorgehaltenen Flächenpotentiale in Betracht gezogen werden.

Gemeinde **Serrig**: Serrig verfügt über Wohnbaulandreserven im Nordosten und Südosten der Ortslage. Im Talboden der Saar sind Gewerbeflächen ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung im

¹⁰ Von einer Plandarstellung wird aufgrund konkurrierender Planung im bereits genehmigten FNP im überwiegenden Teil abgesehen.

Talboden sollte aus landespflegerischer Sicht nicht erfolgen. Auch der Taleinschnitt des Serriger Bachs und die nördlich gelegene Weinbergszone im Übergang zu den Terrassen des Hofguts Serrig sollte freigehalten werden. Südsüdöstlich schließen besonders schutzwürdige Offenlandbereiche an die Ortslage an, so dass auch hier eine Begrenzung der Siedlungsfläche empfohlen wird. Nördlich soll die Bebauung mit dem aus dem Kammerforst kommenden Bachlauf seinen Abschluss finden.

Gemeinde **Taben-Rodt**: Die Gemeinde verfügt noch über einige Baulandreserven, auch im Ortsteil Hamm. In der Ortslage Taben-Rodt sind die Talzüge von Bebauung freizuhalten. Möglichkeiten zur Ergänzung der Ortslage scheinen primär im Norden der Ortslage im Bereich „Hämmerfeld“ gegeben zu sein.

Gemeinde **Trassem**: Die Ortslage Trassem mit Perdenbach findet ihre Grenze v.a. in den Talauen, die von Bebauung freizuhalten sind. Mit der Baulandausweisung in den offenen Hanglagen oberhalb der Ortslage wird eine neue hangaufwärts gerichtete Entwicklung eingeleitet. Die Wirkung der Bauflächen wird maßgeblich von einer sensiblen Ausgestaltung, Grüneinbindung und Durchgrünung abhängen.

Gemeinde **Wincheringen**: Für die Ortslage Wincheringen stellen die Moselhänge sowie die Moselseitentäler und deren Steilhänge Bereich dar, die dauerhaft von Bebauung freigehalten werden sollen. Derzeit bestehen im Nordosten der Ortslage noch Baulandreserven. Bei darüber hinaus reichendem Bedarf bietet sich eine weitere Entwicklung nach Osten im Bereich nördlich des Talzugs des Wincheringer Bachs an.

In den Ortsteilen Bilzingen und Söst sollte sich die Siedlungsentwicklung auf Lückenschlüsse und Arrondierungen beschränken, wobei insbesondere bei Bilzingen Eingriffe in Streuobstbestände weitest möglich minimiert bzw. durch vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig wirksam kompensiert werden sollen.

3 Ergänzende Erläuterungen und Hinweise zu den Zielen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die Inhalte des Ortslandschaftsplans erläutert. Mit Bezug auf die Einleitung zu Kapitel 2.1 wird darauf hingewiesen, dass sich die Textfassung des Landschaftsplans und der Plan gegenseitig ergänzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden auf dem Plan primär dringende und lagemäßig festzulegende Entwicklungsziele dargestellt. Die Reihenfolge im Folgenden entspricht der Anordnung in der Legende zum Ortslandschaftsplan.

3.1 Wald auf Auen- und Nassstandorten

Bruchwald, Sumpfwald, Moorwald

Bruch- und Sumpfwälder benötigen unter natürlichen Bedingungen keine Pflege. Ihr natürlicher Wasserhaushalt ist zu sichern bzw. bei gegebenen Störungen soweit als möglich wiederherzustellen. Ggf. sind auch die Einzugsgebiete in Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung und Wasserqualität einzubeziehen. Standortfremde Baumarten sowie ggf. auftretende Problem-Neophyten sind vollständig zu beseitigen.

Flussauenwald

Das Ziel, Flussauenwälder zu fördern, lässt sich aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche in den Flusstälern nur schrittweise verwirklichen. In Teilen der Flussauen hat auch die Sicherung und Entwicklung schutzwürdiger Offenlandbiotope Vorrang. Mögliche Schwerpunkte für Entwicklung von Auenbiotopen liegen in der Saaraue bei Krutweiler, südlich des Gollersbachs und bei Schoden, in der Moselaue bei Wehr.

Maßnahmen zur Entwicklung von Auenwäldern sind mit der Wasserwirtschaftsverwaltung, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verringerung des abflusswirksamen Querschnitts bei Hochwasserereignissen, einzelfallweise abzustimmen.

Die Entwicklung von Auwäldern sollte durch Sukzession erfolgen. Sie kann durch Initialpflanzung von Stecklingen mit im Gebiet gewonnenem Material unterstützt werden. Bei stark von Neophyten durchsetzten Flächen ist diese Entwicklung sehr zu empfehlen. Da Sukzessionsflächen besonders anfällig gegenüber der Ausbreitung von Neophyten sind, ist deren Bekämpfung in vielen Fällen erforderlich.

Bachufer- und Auenwald

Derzeit liegen Auenwälder an Bächen überwiegend in Form schmaler, bachbegleitender Ufergehölze oder Bachuferwälder innerhalb enger Talrinnen vor.

Flächenhafte Bestände sind im Leuktal durch Arrondierung des Bestands vorgesehen. In Wiesentälern in denen die Offenhaltung Vorrang hat, wird in der Landschaftsplanung lediglich die Neuanlage oder Vervollständigung der Ufergehölze vorgesehen. Ergänzend sollten Mäanderbereiche genutzt werden, um örtlich mehrreihige Uferwälder entstehen zu lassen. An Bächen mit abschnittsweise vorhandenen Ufergehölzen sollte dies durch gelenkte Sukzession (Selbstansamung) erfolgen. Ansonsten werden gruppenweise Initialpflanzungen mit gebietsbürtigem Material empfohlen.

Wenn Ufergehölze in Talengen landwirtschaftliche Flächen unzumutbar beeinträchtigen, ist ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen etwa alle 20-30 Jahre erforderlich, wobei nach Möglichkeit einzelne Bäume als Überhälter stehenbleiben sollten. Ist ein ausreichender Pufferstreifen gegeben, sollte sich die Pflege auf wasserwirtschaftlich unumgängliche Unterhaltungsmaßnahmen beschränken.

3.2 Wald auf besonderen Standorten außerhalb der Aue

Schluchtwald, Blockschuttwald

Bestehende Schlucht- und Blockschuttwälder benötigen keine besondere Pflege. Beide Biotoptypen sind auf allen potenziellen Standorten zu entwickeln: Schluchtwälder in engen Kerbtälern, Blockschuttwälder

an steilen Talflanken, v.a. im Saartal sowie am Maunert. Nadelholz ist vollständig zu entfernen. Auf diese Weise entstehende Blößen sind der Sukzession zu überlassen.

Trockenwald:

Fels-Trockenwald (und -gebüsch) und wärmeliebende Eichenwälder, gemäßigter Trockenwald (Orchideen-Buchenwald)

Die Erhaltung der Trockenwälder und -gebüsch bedarf keiner speziellen Maßnahmen. Sie sollten zumindest in der unmittelbaren Umgebung von Felsen oder auf Geröllhalden ganz aus einer ökonomisch ausgelegten Bewirtschaftung, exemplarisch auch aus der Niederwaldnutzung, herausgenommen werden. Im Einzelfall ist ein Entfernen vorhandener Nadelbäume angebracht, wobei einzelne alte Exemplare (Kiefer) belassen werden sollten. Die Robinie ist zugunsten heimischer Baumarten zurückzudrängen, da sie durch Symbiose mit stickstoffassimilierenden Mikroorganismen zur Eutrophierung der Standorte führt.

Die Entwicklung von Trockenwäldern aus landwirtschaftlich genutzten Flächen wird z.T. im Bereich von Weinbergsbrachen vorgeschlagen (vgl. Sukzessionskomplexe) und könnte durch gelenkte Sukzession i.V.m. Initialpflanzungen erfolgen.

3.3 Sonstiger Wald

Generell ist die Umsetzung der Ziele und Grundsätze einer ökologischen Waldentwicklung gefordert, wie sie von der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz erarbeitet wurden.

Entwicklung von Laubwald (durch Bestandsumwandlung)

Innerhalb des Waldes kann der Biotopverbund zwischen naturnahen Laubwaldbeständen durch Nadelforstriegel oder nadelholzreiche Mischwaldbestände gestört werden. Wo besonders schutzwürdige oder großflächige Waldbiotope davon betroffen sind, stellt der Plan das Ziel der Umwandlung dieser Bestände in Laubwald dar, teils als konkrete Fläche, teils durch Punkthinweis.

Niederwald (Mittelwald)

Innerhalb der Schwerpunktbereiche von Niederwäldern östlich der Saar sind großflächig ausschlagsfähige Bestände vorhanden, die insbesondere im Nordosten der VG auch noch entsprechend bewirtschaftet werden. Diese Wälder sollten mit Priorität zumindest in größeren zusammenhängenden, möglichst besonnenen Teilflächen weiterhin biotoptypengerecht bewirtschaftet werden.

3.4 Offenland und Halboffenland

Offenland auf Feucht- und Nassstandorte (Sümpfen, Röhrichte, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen)

Feucht- und Nasswiesen bedürfen einer kontinuierlichen extensiven und auf die unterschiedlichen Ausprägungen abgestimmten Bewirtschaftung. Vorhandene Feucht- und Nasswiesen können am besten durch Mahd erhalten werden, wobei deren Intensität von den mäßig feuchten bzw. wechselfeuchten Flächen (1-2 schürig, ab Mitte Juni) über feuchte Flächen (einschürig, ab 1. August) bis zu den nassen Flächen (alle 3-5 Jahre, Spätsommer bis Herbst) abnimmt. Stets sind Teilflächen (10-20%) von der Mahd auszuschließen. Das Schnittgut ist vollständig von den Wiesenflächen zu entfernen.

Alternativ kann auf Feuchtwiesen ab Mitte Juni eine extensive Beweidung mit Rindern oder teilweise Pferden (max. 1 GVE/ha) erfolgen, wobei Trittschäden, Düngung und Zufütterung zu vermeiden sind.

Verbrachte Feuchtwiesen sind zur Erhaltung des Artenreichtums und zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs alle 3-5 Jahre in Teilabschnitten zu mähen.

Die Entwicklung von Feuchtwiesen aus Grünland oder Acker erfordert zumeist Maßnahmen der Wiedervernässung (Sohlanhebung von Fließgewässern, Schließen von Entwässerungsgräben und Rückbau von Drainagen) und eine Extensivierung der Bewirtschaftung. Die anschließende Pflege der neu angelegten Wiesen und ebenso des bereits bestehenden Grünlandes erfolgt wie bei extensiven Feuchtwiesen (s.o.).

Entwicklungsflächen für Feucht- und Nasswiesen liegen v.a. in den Wiesentälern des Hunsrücks sowie im Tal der Leuk und ihrer Nebenbäche und im Mannebachtal.

Die im Gebiet anzutreffenden, kleinflächigen vorkommenden Bestände an Sümpfen, Röhrichten, Seggenrieden und Mooren bedürfen i.d.R. keiner regelmäßigen Pflege. Allerdings sind aufkommende Gehölze gelegentlich zu entfernen. Daher wird in größeren zeitlichen Abständen von 3-5 Jahren eine Mahd, jeweils in Teilabschnitten im Spätherbst oder Winter bei Frost, empfohlen. Röhrichte und Seggenriede sind darüber hinaus kleinflächig in Verbindung mit Feucht- und Nasswiesen zu erwarten (s.o.).

Offenland auf mageren und trockenen Standorten (Magerrasen und Heiden)

Magerrasen, d.h. Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen benötigen eine kontinuierliche, extensive, auf jegliche Düngung verzichtende Bewirtschaftung. Die Bestände können durch extensive Schafbeweidung (Hütehaltung mit 1-2 Weidegängen nach dem 1. Juli) gepflegt werden: keine Standweide, kein Nachpferch auf den Magerrasen, keine Zufütterung vor und während der Weidegänge. Alternativ kann eine 1-2 - schürige Mahd ab Mitte Juli erfolgen.

Bei Beweidung und Mahd sind im jährlichen Wechsel jeweils ca. 25 % der Fläche auszusparen. Eine kurzfristige Erstpflege durch Gehölzentnahme (Instandsetzungspflege) mit anschließender Dauerpflege (s.o.) ist v.a. bei verbuschten, aber noch artenreichen Halbtrockenrasen oder Borstgrasrasen dringend.

Bei Mahd ist das Schnittgut vollständig zu entfernen. Heckenschnitt kann angrenzend v.a. im Randbereich zu Gebüsch, Feldgehölzen oder Wäldern als Totholz verbleiben.

Ist die Rodung geschlossener Gehölzbestände zur Entwicklung von Magerrasen notwendig, sind diese bis auf Einzelbüsche zu entfernen. Auf Entbuschungsflächen ist die Pflege durch Beweidung zu bevorzugen, weil Wurzel- und Stockaustriebe der Gehölze durch Verbiss kurz gehalten werden. Es empfiehlt sich, der Schafherde Ziegen beizumischen, die sich im Fressverhalten mit Schafen ergänzen und bspw. besonders Schlehen annehmen.

Generell könnten Waldlichtungen für Jagd Zwecke zu Magerwiesen, Magerrasen oder Heiden entwickelt werden, wenn sie nicht mit Einheits-Saatgutmischungen eingesät, gedüngt und gekalkt, sondern nur gemäht werden. Unabhängig vom Jagdwesen bestehen Vorschläge zur Entwicklung von Lichtungen insbesondere für großflächige Waldgebiete, deren Erlebnisvielfalt in Verbindung mit der Anlage von Rastplätzen oder Aussichtspunkten gefördert werden kann.

Durch Streuobst und/oder Gehölzstrukturen geprägte Grünlandgebiete

Die durch Streuobst- und/oder Gehölzbestände geprägten Grünlandgebiete sind zu erhalten und in den gekennzeichneten Entwicklungsschwerpunkten zu entwickeln. Durch die Gelbabstufung wird ausgedrückt, ob Extensivgrünland überwiegt bzw. vorrangig gefördert werden soll. Der Gehölzanteil sollte nicht so überhand nehmen, ideal wäre ein Anteil von 10-30%.

Bei Streuobst ist die Sicherung bestehender älterer Bestände durch Pflege und Nachpflanzung vorrangig vor der Neuanlage von Streuobstbeständen. Der Obstbaumbestand kann auf der Fläche unterschiedlich verteilt sein, sollte aber je nach Art und Weise der Grünlandnutzung insgesamt eine Dichte von ca. 30-60 Bäumen/ha betragen. Insbesondere bei Neuanlage ist auf Verwendung regionaltypischer robuster, an die Höhenlage angepasster Sorten und auf regelmäßigen Schnitt der Obstbäume zu achten. Bei Streuobstbeständen auf Grünland wird generell eine extensive Unternutzung angestrebt.

Durch Streuobst und/oder Gehölzstrukturen geprägte Feldflur oder Weinberge

In dieser Kategorie werden Teilbereiche gefasst, die derzeit eine deutliche Strukturierung durch Streuobst- und/oder Gehölzbestände sowie ggf. auch Gemengelagen von Acker- oder Rebflächen mit Intensivgrünland und Extensivgrünland aufweisen oder in denen eine solche Strukturierung entwickelt werden soll. Auch in den bereits strukturierten Landschaftsteilen sollen nach Möglichkeit Gehölze, Säume und Extensivgrünland gefördert werden.

Im Falle der Weinberglagen handelt es sich meist um kleinparzellierte, terrassierte Lagen, die den heutigen Anforderungen an die Bewirtschaftbarkeit nicht mehr entsprechen und daher einen hohen Brachenanteil aufweisen. Die Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Weinbaunutzung als identitätsgebendes Element der historischen Kulturlandschaft ist weiterhin gewünscht, sofern sie keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der umgebenden, sich entwickelnden Strukturen mit sich bringt. Bei Wiederaufnahme der

weinbaulichen Nutzung in brachliegenden Weinlagen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Teile der inzwischen entstandenen Strukturen integriert werden. Hierzu zählen z.B. trockenwarme Brachestadien, die als offene Flächen mit Einzelsträuchern erhalten werden könnten, Säume an Waldrändern oder Gehölzbestände, die sich inzwischen in unrentablen Flächen entwickelt haben.

Gehölzbestände und Sukzessionsflächen

Feldgehölze sowie fortgeschrittene Verbuschungsstadien und Vorwaldgesellschaften, die im Untersuchungsgebiet in allen landwirtschaftlichen Rückzugsbereichen zu finden sind, sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Wünschenswert ist die Zurückdrängung der Robinie. Da diese aber besonders im Bereich ehemaliger Weinlagen oftmals die Hauptbaumart darstellt, wäre dies allenfalls langfristig und nur mit hohem Aufwand erreichbar. Feldhecken bedürfen in etwa 15-20-jährigem Turnus der Verjüngung durch Auf-den-Stock-Setzen. Dies sollte bei größeren Beständen über mehrere Jahre verteilt und abschnittsweise in der Winterruhe erfolgen.

Der Erhalt und die Entwicklung von Sukzessionsflächen werden in der Regel für Flächen vorgeschlagen, auf denen derzeit bereits in Teilen eine ungesteuerte Entwicklung stattfindet. Häufig handelt es sich um unrentable Weinbergslagen, in denen nur noch ein Teil der Flächen in Nutzung ist. Mit der Flächenausweisung soll jedoch die Beibehaltung land- und weinbaulicher Nutzung ebenso wie deren Wiederaufnahme auf jungen Brachflächen nicht ausgeschlossen werden, wenn sie umweltgerecht erfolgt.

Schwerpunkt Extensivgrünland mittlerer Standorte

(bzw. Einzelflächen Extensivgrünland)

Innerhalb der entsprechend abgegrenzten Bereiche hat die Sicherung und Förderung von Extensivgrünland Vorrang. Dabei können bspw. ganze Bachtäler als Schwerpunktgebiet für Extensivgrünland definiert sein. Schutzwürdige, isoliert gelegene Einzelbestände in der Flur sowie in der Biotopkartierung erfasste Bestände von Magergrünland innerhalb der Halboffenlandkomplexe werden in gleicher Weise dargestellt.

Landwirtschaftliche Flächen mit Grundanforderungen

Landwirtschaftlichen Flächen mit Grundanforderungen der Landespflege sind nach den Schwerpunktsetzungen dargestellt:

- Schwerpunkt Ackerbau (einschl. Erwerbsobstbau bzw. Acker-Grünland-Gebieten),
- Schwerpunkt Dauergrünland,
- Schwerpunkt Weinbau.

Die Grundanforderungen sind:

- eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, wie sie in Bezug auf Düngung in den „Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis“ definiert ist, unter Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen,
- der Erhalt des gegenwärtigen Grünlandanteils, vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen,
- der Erhalt vorhandener Strukturelemente (Feld- und Ufergehölze, Streuobst, Feld- und Wegraine, Krautsäume, Wiesenwege usw.) bzw. die Entwicklung einer Mindeststrukturierung in Defizitbereichen (vgl. unten).

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Entsprechend dem Landschaftscharakter sollte von durchgängigen, monoton aufgebauten Heckenpflanzungen abgesehen werden. Dem offenen Landschaftscharakter der Hochflächen werden am ehesten Ackerrandstreifen, Saumstrukturen oder Wiesenstreifen und Zwickelflächen mit locker verteilten Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Heckenabschnitten sowie Streuobstbestände oder Baumreihen gerecht. Das DLR bzw. die Teilnehmergemeinschaften unterstützen im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Pflanzungen innerhalb von Verfahrensgebieten der Bodenordnung durch Finanzmittel und Beratung.

Die Sicherung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils ist aus landespflegerischer Sicht vor allem in den gekennzeichneten Schwerpunktgebieten anzustreben. Die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland soll in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten geschehen. Bewährt hat sich der Ansatz, Landwirtschaftsberatung und EULLa-Beratung zu koppeln und gemeinsam mit den Landwirten die Möglichkeiten aus betrieblicher Sicht zu erörtern.

Ein wesentlicher Teil der Zielflächen für Extensivgrünland liegt in Tälern. Voraussetzung für eine Offenhaltung der Täler im Rahmen einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Schaffung ausreichend großer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten. Diese könnten im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen in der

Anreize zur extensiven Grünlandbewirtschaftung bzw. zur Streuobstpflanzung und –pflege bietet das EULLa-Programm in verschiedenen Varianten (s.u.). Des Weiteren bietet EULLa die Möglichkeit, Ackerland in Extensivgrünland umzuwandeln. In diesem Programmbestandteil ist die Düngung ausgeschlossen. Diese Fördermöglichkeit ist jedoch u.a. an folgende Vorgaben geknüpft:

- Ausweisung als Zielfläche im Rahmen der Bodenordnung,
- Lage ganz oder teilweise in rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
- unmittelbar angrenzend an Gewässer II. oder III. Ordnung.

Daraus folgert der Auftrag an das DLR, in Bodenordnungsverfahren die Bereiche mit entsprechender Zielsetzung der Landschaftsplanung als Zielflächen auszuweisen.

Für die Beratung ist teils die EULLa-Beratung im Auftrag der Naturschutzverwaltung (in nachstehender Übersicht mit * gekennzeichnete Programmbestandteile), teils die Landwirtschaftsberatung zuständig.

Die Neuanlage von Extensivgrünland kann alternativ zu EULLa als Kompensationsfläche für durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft auf Kosten des Eingriffsverursachers erfolgen. Im Rahmen der Ökokontoregelung der Kommunen spielt die Extensivierung von Grünland oder die Umwandlung von Ackerland in Grünland eine flächenmäßig bedeutende Rolle.

Zur Umsetzung der Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind besondere Maßnahmen insbesondere in Wasserschutzgebieten mit den Versorgungsbetrieben abzustimmen und evtl. auftretende finanzielle Einbußen der Landwirte von den Betreibern der Trinkwassergewinnungsanlagen auszugleichen.

Programmbestandteile von EULLa (Programm Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft)¹¹

- I Ökologische Wirtschaftsweisen in Unternehmen
- II Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung in Unternehmen
- III Vertragsnaturschutz Grünland
- IV Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland
- V Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
- VI Vertragsnaturschutz Acker
- VII Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter
- VIII Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau
- IX Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau
- X Vertragsnaturschutz Weinberg
- XI Alternative Pflanzenschutzverfahren
- XII Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
- XIII Vertragsnaturschutz Streuobst
- XIV Anlage von Gewässerrandstreifen - Ackerbau
- XV Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Hinweis: Bei Verweisen auf Fördermöglichkeiten ist zu beachten, dass diese einem häufigen Wandel unterliegen. Die hier getroffenen Aussagen spiegeln den Stand Januar 2015 wider.

3.5 Flächen für die Wasserwirtschaft

Stillgewässer

Eine naturnahe Gestaltung der Stillgewässer setzt voraus, dass standortfremde Gehölze entfernt werden und möglichst breite, differenzierte Verlandungszonen (Seggenrieder, Röhrichte, Feucht- und Nasswiesen) entstehen. Flachwasserzonen sind für einen Großteil der zu schützenden Gewässerfauna existenziell notwendig. Grundsätzlich sollten die Uferlinie und die Uferneigung möglichst vielgestaltig sein. Bei den vorhandenen Fischteichen wäre es bereits ein Gewinn für manche Arten, wenn statt Senkrechtufern Uferböschungen mit Bewuchs geschaffen würden.

¹¹ Nicht alle Programmbestandteile sind im Plangebiet nutzbar bzw. relevant.

Bereiche für die Neuanlage von Weihern und Tümpeln sind nur in einzelnen Fällen gekennzeichnet, wo bereits entsprechende planerische Aussagen vorliegen. Bei der Anlage von Kleingewässern dürfen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden bzw. nur mit besonderer Genehmigung. Bäche dürfen zur Anlage von Gewässern nicht angestaut werden.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Für Maßnahmen an bestehenden naturfernen Gewässern ist der Eigentümer zuständig. Zur Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung ist Überzeugungsarbeit erforderlich, sofern nicht die betreffende Gemeinde Eigentümerin der Teichanlagen ist. Es empfiehlt sich, dass die Gemeinde ggf. Teichgrundstücke ankauft und im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege aufwertet. Inwieweit diese Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden können, ist einzelfallabhängig.

Die Neuanlage von Gewässern ist eine hinsichtlich des Aufwands überschaubare Maßnahme, die sich für Freiwilligen-Initiativen eignet (bspw. Schulgruppen).

Fließgewässer

a) Quellbereiche und Bäche

Als zu erhaltender Bestand sind die gemäß § 30 BNatSchG im amtlichen Biotopkataster erfassten Quellen und Gewässerabschnitte dargestellt. Darüber hinaus besonders schutzwürdige Gewässerabschnitte wurden im Hinblick auf eine mögliche Optimierung ebenso wie durch Begradigung, Querschnittsveränderung oder Uferbefestigung naturferne Gewässerabschnitte als zu entwickelnd dargestellt. Die Entwicklung naturnaher Quellbereiche und Bachläufe schließt stets auch die Uferzonen und angrenzenden Auenbereiche ein (s. hierzu Kap. 3.1.11).

b) Flüsse

Die Möglichkeiten für eine Verbesserung der Situation der Mosel sind aufgrund der beengten Situation sehr begrenzt. Maßnahmen wie die wasserseitige Anlage von Ruhewasserbereichen durch Vorschüttung von Leitwerken bzw. die Anlage von Buhnen in ökologisch verträglicher Weise sind unter Beachtung der Maßgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nur in Teilabschnitten möglich. Aufwertende Maßnahmen können ansonsten nur im Moselvorland stattfinden, wie z.B. die Entwicklung von Flachwasserzonen, Kies- und Sandbänken, offenen Schlammflächen. Bezogen auf die Flüsse ist die Durchgängigkeit der Gewässer für wandernde Tierarten insbesondere an Schleusen durch geeignete bauliche Maßnahmen zu gewährleisten.¹²

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele an Fließgewässern

Die Umsetzung der Entwicklungsziele in Gewässern obliegt unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen:

- *Mosel und Saar als Bundeswasserstraßen: Bundeswasserstraßenverwaltung, Wasser- und Schifffahrtsämter Trier bzw. Saarbrücken.*
- *Leuk als Fließgewässer II. Ordnung: Landkreis Trier-Saarburg.*
- *Fließgewässer III. Ordnung: Verbandsgemeinde.*

Als Fachbehörden sind für die wasserwirtschaftlichen Belange die Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier, die Obere oder die Untere Wasserbehörde einzuschalten. Für landespflegerische Fragestellungen sind die Obere bzw. die Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartner. Maßnahmen an Gewässern sollten durch Gewässerpflegepläne detailliert vorbereitet werden. Sie werden im Rahmen der Aktion Blau gefördert, wobei die Fördermittel derzeit 90% bei Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erfassen (hierzu Moselbäche und Leuk), während bei Maßnahmen an anderen Bächen der Fördersatz fallweise bis 60% sinkt.

Durch gebündelte Mittelzuweisungen und Umsetzungswege (z.B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie, Aktion Blau, Ökokonto der Gemeinde, Maßnahmen der Bodenordnung, Kompensationsflächen Dritter, Bachpatenschaften, Beratung der Landwirte über EULLa) können die Maßnahmen leichter realisiert werden.

¹² Gedacht ist an Beipasslösungen über Umleitungsbäche. Deren Wirksamkeit wurde allerdings an Moselstautufen fischereibiologisch bewertet und für ungeeignet befunden, da der Lockstrom eines solchen Nebengewässers keine ausreichende Lenkwirkung entfaltet (Frau BERNARDING, Wasser- und Schifffahrtsamt Trier, tel.14.07.2010).

3.6 Felsen

Natürliche und anthropogene Felsformationen sollen in der Regel der Eigenentwicklung ohne jegliche Eingriffe überlassen bleiben. Ausnahmen sind besonders landschaftsprägende Felsen, die durch Freistellung für Felsbrüter erschlossen oder aus landschaftsgestalterischen Gründen zu voller Geltung gebracht werden sollen. In Einzelfällen ist außerdem das Erfordernis der Bekämpfung der Robinie zu prüfen.

3.7 Siedlung und Verkehr

Wohn- bzw. Mischgebiet¹³, Einzelgebäude, Historische Ortskerne

Der Flächenverbrauch für Wohn- und Mischbaufläche ist so eng wie möglich zu begrenzen. Vor allem ist abzusichern, dass ausgewiesene Baugebiete ausgenutzt werden, sofern diese Ausnutzung nicht wesentliche Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen bedeutet. Die Gemeinden sollten nach Möglichkeit den größten Teil der Ausweisungsf lächen zwischenerwerben und mit Bauverpflichtung veräußern, um Baulücken zu vermeiden. Diese Vorgehensweise bietet zudem mehr Flexibilität bei der Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Sicherung alter Bausubstanz mit Schwerpunkt in den historischen Ortskernen ist entscheidend für die Qualität und Identität des Erscheinungsbildes. Ein Zusammenhang zwischen Ausweisung von Neubaugebieten und dem Leerstehen von älteren Gebäuden im Ortskern ist im ländlichen Bereich nicht von der Hand zu weisen, wenn auch andererseits Neubaugebiete oft als Chance gesehen werden, jüngere Leute vom Wegzug aus den Dörfern abzuhalten. Die Fördermittel der Dorferneuerung, die Fördermöglichkeiten aus den Programmen der Verbandsgemeinde und die steuerliche Abschreibung aus dem Sanierungsrecht schaffen Anreize für die Sanierung von erhaltungswürdigen Gebäuden. Baugebietsausweisungen sollten auf Basis aktualisierter Erfassungen zum gegebenen oder zu erwartenden Leerstand von Gebäuden (bspw. im Rahmen von Fortschreibungen der Dorferneuerungsgutachten) in intensiver Diskussion mit der Einwohnerschaft entwickelt und maßvoll betrieben werden.

Detailvorschläge für die Ortsbildaufwertung durch bauliche Veränderungen an Gebäuden sind im Rahmen von Dorferneuerungskonzepten zu erarbeiten. Aus Artenschutzgründen ist besonders auf die Erhaltung des Angebots an Höhlen, Spalten und Nischen bspw. für Fledermäuse oder Schwalben zu achten. Häufig wurden Kirchturmfenster oder Öffnungen an anderen wenig genutzten älteren Gebäuden aus Sauberkeitsgründen versperrt, was bspw. der Schleiereule oder Fledermausarten letzte Brut- und Schlafplätze entzieht. Da die Dachstühle von Kirchen heute nur noch selten zu Wartungs- und Reparaturarbeiten bestiegen werden müssen, wäre der Sicherung der gefährdeten heimischen Arten Vorrang vor der Vermeidung der Verschmutzung durch Kot einzuräumen. Somit besteht auch im Siedlungsbereich eine besondere Verantwortung für den Schutz der Fledermäuse.

Bei Einzelgebäuden im Außenbereich besteht eine besondere Verantwortung, eine Einbindung der Gebäude in die Landschaft zu gewährleisten, was sowohl die Gebäudegröße und Architektur, die Fassaden- und Dachgestaltung als auch die Einfriedung der Grundstücke anbelangt.

Industriegebiete, Gewerbegebiete, gewerblich geprägte Sondergebiete

Gewerbeentwicklungsflächen stehen im Bereich Beurig zur Verfügung. Zur Eindämmung einer gewerblichen Zersiedelung im Untersuchungsraum sollte die Ausweisung von Gewerbegebieten für den Bedarf ortsansässiger Betriebe mit äußerster Zurückhaltung erfolgen und nur, wenn dies aus Sicht der Dorf- und Gewerbeentwicklung unumgänglich ist (z.B. Auslagerung expandierender Betriebe).

Die Grundsätze für die Gestaltung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten mit gewerblicher Prägung sind insbesondere:

- Verstärkte Ein- und Durchgrünung mit hochwüchsigen Laubgehölzen,
- konsequente Realisierung der Möglichkeiten von Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Anpassung von Dimension und Architektur der Betriebsgebäude an die landschaftlichen Gegebenheiten,

¹³ Die Kategorie schließt Gemeinbedarfsflächen sowie Teile der Sonderbauflächen ein.

- Reduzierung des Versiegelungsgrades,
- weitergehende Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen,
- Recycling von Gewerbebrachen.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Für die Festlegung der Siedlungsgrenzen (z.B. in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Ergänzungssatzungen) sind die Gemeinden zuständig. Gleiches gilt hinsichtlich der Festschreibung von Pflanzungsgeboten, z.B. im Ortsrandbereich (vor allem in Bebauungsplänen). Als wichtiges begleitendes Fachgutachten dient der Umweltbericht zum Bebauungsplan (Grünordnungsplan), dessen Umsetzung von der Unteren Naturschutzbehörde zu kontrollieren ist.

Ortsentwicklungspläne (Dorferneuerung) oder Wettbewerbe wie "Unser Dorf soll schöner sein" sind in Teilen förderungsfähig. Die Umsetzung von Maßnahmen auf Privatflächen erfordert anfangs eine intensiv betriebene Öffentlichkeitsarbeit, die aber auch über die Anfangsphase hinaus dauerhaft, wenn auch mit geringerem Aufwand betrieben werden muss.

Flächen für den Straßenverkehr

Bei Verkehrsflächen besteht das Ziel, den Versiegelungsgrad soweit als möglich zu reduzieren. Insbesondere für Parkplätze und Wege sind vor allem in hochverdichteten Bereichen, aber auch in wichtigen Kaltluftbahnen und Durchlüftungsschneisen teilbegrünte Befestigungsweisen oder helle Beläge anzustreben, um die Aufheizung der Flächen zu minimieren.

Die Trassenverläufe sind zur Zeit der Krötenwanderung auf Verluste durch Überfahren zu überprüfen. Wo die Verluste hoch sind, ergibt sich die Notwendigkeit von Amphibienschutzanlagen. Wo Hinweise dazu vorliegen, wird auf die Notwendigkeit durch Planzeichen hingewiesen. Gleichfalls sind Schwerpunkte der Wildunfälle zu eruieren und ggf. vorbeugende Maßnahmen mittels Reflektionsstreifen o.a. zu ergreifen.

Ortsumgehung Ayl

Die Ortsumgehung Ayl ist als geplantes Straßenbauvorhaben nach Angaben des LBM TRIER dargestellt.

Die Realisierung der Ortsumgehung Ayl wäre mit einer gravierenden Zerschneidung des Ayler Umlaufals verbunden. Die konkreten Ausgleichsbedarfe sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln und die zuzuordnenden Maßnahmen unter Beachtung weiterer maßgeblicher Bestimmungen (wie insbesondere artenschutzrechtlicher Bestimmungen) festzulegen.

Bahnanlagen

Die bestehenden Bahnlinien sollten langfristig erhalten und weiterhin beworben werden, um das Straßennetz vom Verkehr zu entlasten und einen umweltfreundlicheren Transport von Gütern und Personen zu ermöglichen.

Bei derzeit nicht bis wenig genutzten Teilbereichen der Bahnanlagen ist damit zu rechnen, dass sie für streng geschützte Arten (v.a. Reptilien) einen bedeutenden Lebensraum darstellen. Dies ist bei Pflegearbeiten und Umnutzungen zu berücksichtigen.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Für die Planung und Umsetzung aller verkehrstechnischen Maßnahmen inkl. der zur Kompensation notwendigen landespflegerischen Maßnahmen ist die Straßenverwaltung zuständig. Die Unterhaltung der Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich des Verkehrsgrüns liegt im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Für Unterhaltungsmaßnahmen an der Bahnlinie ist die Trägergesellschaft zuständig.

Sondergebiete (Campingplätze, Wochenendhausgebiete und Freizeitgrundstücke)

Die Campingplätze im Untersuchungsgebiet sollen als dauerhaft begrünte Flächen erhalten werden. Störungen der Uferzone der Flüsse sind auf ein unvermeidliches Mindestmaß zu beschränken (z.B. Einsetzstelle für Ruderer und Paddler). Ansonsten sollte auf die Entwicklung eines möglichst naturnahen Uferstreifens geachtet werden. Störungen der Uferzone der Leuk am Campingplatz Saarburg sind zu vermeiden.

In Wochenendhausgebieten und auf Freizeitgrundstücken ist die Entwicklung der Landschaft so zu steuern, dass die ökologische und visuelle Einheit von Talräumen oder exponierten Bereichen nicht gestört

werden. Regelungsbedarf besteht dahingehend, eine weitere Ausdehnung von Wochenendhausgebieten zu unterbinden und diesbezügliche, über den Bestand hinausreichende Ausweisungen des Flächennutzungsplans zurückzunehmen.

Sondergebiet Windkraft

Dargestellt wird das im Flächennutzungsplan ausgewiesene „Sondergebiet Windkraft“ zwischen Merzkirchen und Kirf.

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (Parks, innerörtliche Grünflächen) sollen als Kommunikationsräume nutzbar sein. Hierzu gehören zumindest eine attraktive Gestaltung und ein Angebot an geeigneten Sitzgelegenheiten. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sollte naturnahe Elemente (einheimische Gehölzarten, naturnahe Gewässergestaltung, artenreiche Wegraine und Krautsäume) berücksichtigen. Bei der Pflege ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Wegeführung sollte nach Möglichkeit einerseits das innerörtliche Landschaftserleben ermöglichen, andererseits kleinere Ruhezone für die Kulturfolger der Tierwelt belassen. Der motorisierte Verkehr ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen nach Möglichkeit auszuschließen. Falls stark befahrene Straßen vorbeiführen, sind durch Pflanzungen und Modellierungen zumindest optisch und psychisch wirksame Abschirmungen, die begrenzt auch als Immissionsschutz wirken, zu schaffen.

Sportanlagen sind harmonisch in die Landschaft zu integrieren. Soweit die Anlagen aus der Umgebung einsehbar sind, sollten sie als Rasen angelegt werden. Bei der Umpflanzung sind landschaftsuntypische Gehölzarten auszuschließen und die angrenzenden Freiflächen (z.B. Böschungen, Wegraine) artenreich zu entwickeln. Bei der Pflege der Sportflächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf ein Mindestmaß zu beschränken. Randflächen sollten nicht gedüngt und gewässert werden, auch wenn dies dem ästhetischen Empfinden der Besucher teils nicht entspricht.

Sonstige Grünanlagen wie Friedhöfe, Kleingärten und Hausgärten werden ebenfalls als Grünflächen dargestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Die Bedarfsbestimmung der Grünflächen obliegt allgemein den Kommunen und ist in die Erarbeitung von Stadt- oder Dorfentwicklungsplänen, Grünrahmenplänen oder in die verschiedenen Ebenen der Bauleitplanung zu integrieren. Für einen Teil der Maßnahmen könnten Fördermittel der Dorferneuerung genutzt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen auf Privatflächen erfordert Öffentlichkeitsarbeit (vgl. oben).

3.8 Sonstige Flächen

Gesteinsabbau

Für Abbauflächen liegen Landschaftspflegerische Begleitpläne mit Rekultivierungsplänen vor.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Die Betreiberfirma ist zur Umsetzung des Rekultivierungsplans verpflichtet. Die Kontrolle wird durch die Kreisverwaltung vorgenommen. Naturschutzorientierte Anforderungen könnten mit der Genehmigung von Erweiterungsflächen und Verfüllungen verbunden werden.

3.9 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Auf dem Ortslandschaftsplan werden die bestehenden Naturschutzgebiete (NSG), und Naturdenkmale (ND) dargestellt. Eine Abbildung zu allen, nach behördlichen Angaben nachrichtlich übernommen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht befindet sich im Anhang.

Schutzgebietsausweisungen sind amtlicherseits derzeit nicht vorgesehen.

Eine mögliche Abgrenzung der Vorschläge zur Ausweisung von Naturschutzgebieten wird auf dem Plan dargestellt. In der folgenden Tabelle 2 werden die abgegrenzten Gebiete aufgeführt.

Tab. 2: Vorschläge zur Ausweisung als Naturschutzgebiet

Gebiet	Begründung
Wälder östlich Ockfen, Irsch und Serrig	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgebiete mit hohem Anteil an Niederwäldern, Trockenwäldern, Gesteinsaldenwäldern, Felsen. • Kernbereiche mit Moor- und Bruchwäldern im Raum Serrig: hoher Entwicklungsbedarf, auch im Umfeld. • Wiesentäler mit Feucht- und Nasswiesen: z.T. hoher Schutz- und Entwicklungsbedarf. • Z.T. Magerwiesen am Hochflächenrand. • Vorkommen stark gefährdeter Arten (Fledermausarten, Haselhuhn, Schwarzstorch). • In Moor/Bruchwäldern derzeit nur entsprechend ausgeprägte Kernflächen zwar nach § 30 BNatSchG geschützt.
Ehemaliger Truppenübungsplatz Saarburg und anschließender Abschnitt des Serriger Bachs	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr strukturreicher Biotopkomplex mit Streuobstbrachen, Magerwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, • Im Talgrund kleinteiliges Nutzungs mosaik mit Magerwiesen und bereichsweise Feuchtwiesen. • Vorkommen gefährdeter Arten. • Hoher Entwicklungs- und Steuerungsbedarf.
Kernbereiche der Saargaurandhöhen	<ul style="list-style-type: none"> • Kernbereiche mit Mager- und Trockenbiotopen. • Nur untergeordnete Teilflächen durch § 30 BNatSchG geschützt. • Hoher Sicherungs- und Entwicklungsbedarf, insbesondere am Kippberg.

Hinweise zur Umsetzung der Entwicklungsziele

Die Ausweisung von NSG obliegt der Oberen Naturschutzbehörde. Bei allen Schutzgebietsausweisungen werden die Belange der betroffenen Nutzer und Eigentümer sowie der kommunalen Gremien berücksichtigt.

3.10 Planungshinweise zu wertvollen Biotopen

Biotope mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG

Die zugrundeliegenden Daten wurden in wesentlichen Teilen vor der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und somit auf der Basis des § 28 LNatSchG erarbeitet, jedoch durch LÖKPLAN im Auftrag der Naturschutzverwaltung an die neue Gesetzgebung angepasst.

Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. in wasserrechtlichen Verfahren festgelegte Kompensationsflächen

Die Abgrenzungen der im Rahmen der Bauleitplanung oder in wasserrechtlichen Verfahren festgelegten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden nachrichtlich dargestellt, soweit Daten durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bereitgestellt wurden. Die Entwicklungsziele für die einzelnen Flächen sind in einem bei der Kreisverwaltung erhältlichen Datensatz dokumentiert sowie im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php abrufbar.

Biotoptypen mit sehr hoher bzw. hoher Bedeutung

Über eine Schraffur werden Biotoptypen, die im amtlichen Biotopkataster¹⁴ erfasst und mit einer sehr hohen bzw. hohen Bedeutung eingestuft wurden, gekennzeichnet.

3.11 Weitere Maßnahmen und Planungshinweise

Klimatische Funktionen

Die relevanten Kaltluftleitbahnen, deren Freihaltung zu sichern ist, werden abstrakt dargestellt.

Gewässerentwicklungs- bzw. Uferschutzstreifen im Offenland

Dargestellt sind diejenigen Gewässerabschnitte, bei denen Ackernutzung, Weinbaunutzung oder Intensivgrünland mittels Datenanalyse als Nachbarnutzung zu Gewässern ermittelt wurde. Ziel ist die Umwandlung von Acker- oder Weinbaunutzung in Extensivgrünland bzw. die entsprechende Extensivierung inten-

¹⁴ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2007/12): Biotopkataster Verbandsgemeinde Saarburg 2007 mit Nachkartierung Grünland 2011/12.

siver Grünlandnutzung oder die Entwicklung von ungenutzten Saumstreifen, Auwald oder Ufergehölz (weitere Ausführungen s.o.).

Gewässerentwicklungs- bzw. Uferschutzstreifen im Wald

Dargestellt sind diejenigen Gewässerabschnitte, bei denen Nadelforste ans Gewässer grenzen und wo ggf. die Entwicklung von Laubholzsäumen entlang der Fließgewässer noch unzureichend ist. Ziel ist die Umwandlung von Nadelforst bzw. Mischwald mit hohem Nadelholzanteil in standortgerechten Laubwald. Dies bedeutet, dass in der Regel zwei Baumreihen Nadelholz gefällt und durch Laubholznachpflanzungen oder - sofern aufgrund der Umgebung zu erwarten - durch Selbstansamung von Laubhölzern ersetzt werden. Alternativ können Erlen gepflanzt werden. Beim Umbau gewässerbegleitender Fichtenbestände können einzelne Fichtenstämme (entastet und ohne Nadelstreu) in naturnahen und v.a. naturfernen Bachläufen belassen werden.

Ausgleichsflächen (Flächenpools)

Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um die in Tab. 1 aufgeführte Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen in der Verbandsgemeinde Saarburg (s. Kap. 2.2).

Schwerpunktbereiche (Sicherung und Entwicklung)

A - Sicherung bzw. Entwicklung von Altholz

Als Schwerpunktbereiche für die Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen eignen sich in erster Linie besonders gut ausgeprägte Komplexe überwiegend naturnaher Laubwälder bzw. Eichenwälder mit prägendem Altholzanteil, insbesondere Waldgebiete mit über 150-jährigen Beständen. Darüber hinaus stellen die Laubholzbestände im Saar-Hunsrück Mangelstrukturen dar, die zu sichern und mittel- bis langfristig zu arrondieren sind.

K - Sicherung bzw. Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft

Dargestellt sind kulturhistorisch bedeutsame Wald- oder Offenlandbereiche, die aus Plan 5 „Schutzgut Landschaft“ des Landschaftsplans übernommen wurden.

M - Sicherung bzw. Entwicklung von Magerrasen (einschließlich sehr magerer Wiesen) und Heiden

Als Schwerpunktbereiche sind Komplexe mit Magerasen, -wiesen und Heiden gekennzeichnet (vgl. Kap. 3.1.4).

R - Gewässer- und Auenrenaturierung (einschließlich Talwiesen und Sukzessionsflächen im Saar- und Moseltal)

Aus gewässerökologischer Sicht ist die Wiederherstellung sich frei entwickelnder Bäche mit vielfältigen Sohlen- und Uferstrukturen (z.B. durch Entfernung von Sohlen- und Uferbefestigungen bzw. die Offenlegung verbauter Bachbereiche, die Auflassung von Wehren) innerhalb einer weitgehend ungenutzten Aue das Optimalziel. Dieses ist im Planungsraum primär an Bachoberläufen oder kleineren Gewässern innerhalb des Waldes realisierbar.

In offenzuhaltenden Wiesentälern ist als Ziel ein eingeschränkt mäandrierender Bach mit unverbauter Sohle und Ufern anzustreben, mit lockeren bis dichten Ufergehölzen auf breiten Uferstreifen mit anschließenden extensiv genutzten Wiesen oder Laubwald. Die Breite der Uferstreifen soll bei Gewässern von über 1 m Breite 10 m beiderseits des Bachlaufs betragen, bei sonstigen Gewässern jeweils 5 m.¹⁵ Die erforderliche Breite der Uferstreifen richtet sich letztlich jedoch v.a. nach der Nutzung, Hangneigung und aktuellen Erosionsgefährdung der angrenzenden Flächen.

Vorhandene dichte Ufergehölze sind zu erhalten und insbesondere in engen Tälern eher durch lockere Pflanzungen zu vervollständigen. Ufergehölze sollen erforderlichenfalls turnusmäßig jeweils nur in kleineren Teilabschnitten auf den Stock gesetzt werden.

¹⁵ Die angegebenen Zielmaße von 5 m bzw. 10 m Ausdehnung der Uferstreifen beiderseits sind Größen, die sich in der Realität nicht immer einhalten lassen. Insbesondere die gewünschte landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Talwiesen engt den Spielraum ein, so dass in der Praxis der Umsetzung der Gewässerpflegepläne die Breite des Streifens flexibel gehandhabt wird.

Bei Bachwiesen sind die Extensivierung und die Abzäunung von mindestens 2 m breiten Uferstreifen gegen Weidevieh, soweit Gefährdungspotenzial besteht, vorrangig. Tränkstellen sind als punktuelle Zugänge zum Bach anzulegen, sofern keine andere Möglichkeit der Wasserversorgung besteht. In Bodenordnungsverfahren werden üblicherweise gestickte (mit Natursteinsatz befestigte) Tränkstellen hierfür vorgesehen.

Die Umgestaltung künstlicher Bachabschnitte innerorts umfasst die Beseitigung von Verrohrungen und Verschaltungen sowie das Ersetzen von Rohrdurchlässen als Querungsbauwerke durch Rahmendurchlässe. In den meisten Fällen können aufgrund beengter Verhältnisse keine naturähnlichen Böschungen bereitgestellt werden. Mindestziel ist hier, die Substratdifferenzierung auf der Gewässersohle zu ermöglichen und die Uferbefestigungen mit natürlichen Materialien möglichst mit Besiedlungsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere vorzunehmen. Geeignet sind Naturstein-Trockenmauern oder falls erforderlich verfügte oder mit Beton hinterfüllte Mauern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Umfeld können aber auch durch Einsaat begrünte, armierte Steilböschungen oder mit Weidenstecklingen befestigte Böschungen in Frage kommen. An Rinnsalen sind derartige Uferschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Im Uferbereich der Saar und Mosel sind alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf eine Verbesserung der eiförmigen Uferstruktur durch Steinwurfbefestigung abzielen. Eventuell können an Gleithängen der Mosel in Teilen Strukturverbesserungen erfolgen, bspw. durch Entwickeln von Sand- und Schotterbänken, Anlage kleiner Buchten mit der Möglichkeit der Entwicklung von Röhrichten. An der Saar gilt es primär die bestehenden, im Zuge des Saarausbaus angelegten Auengewässer zu optimieren. Auch die Ufersäume entlang der Flüsse sind nach Möglichkeit zu verbreitern.

S - Sicherung bzw. Entwicklung von Wäldern auf besonderen Standorten

Gekennzeichnet sind Schlucht-, Blockschutt- und Trockenwälder als Wäldern auf besonderen Standorten außerhalb der Aue (s. Kap. 3.1.2).

Umsetzungshinweise für flächenbezogene Maßnahmen

Durch Buchstaben als Abkürzungen werden folgende Umsetzungsweisen für flächenbezogene, primär dringende Maßnahmen erläutert:

P vorrangige Pflegeflächen,

E vorrangige Entwicklungsflächen.

Vernetzung mit Gehölzstrukturen und Säumen in der Flur

Maßnahmen der Biotopvernetzung sind vor allem zur Aufhebung der Isolation von Waldbeständen und Feldgehölzen oder strukturreichen Landschaftselementen auf den Hochflächen anzustreben. Weitergehend fördern sie die Wechselbeziehungen zwischen größeren Funktionsräumen des Lokalen Biotopverbunds, die derzeit durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur getrennt sind. Diese Maßnahmen dienen auch der Vernetzung von Erholungs- und Erlebnisräumen.

Vernetzung von Offenlandstrukturen innerhalb von Wald- und Gehölzbeständen

Es handelt sich um in Verbuschung befindliche Bereiche, in denen der Biotopverbund für Reliktbestände der ehemaligen Magerwiesen- oder Magerrasen durch geschlossene Gehölzbestände stark gestört und für bestimmte Tiergruppen unterbunden ist.

Entwicklung von Säumen entlang von Waldrändern zur Offenlandvernetzung

Zur Förderung der Vernetzung der Halboffenlandbiotope der Hänge und Hochflächenränder ist die Entwicklung von artenreichen Säumen oder Extensivgrünland in den Zwischenbereichen entlang der Grenzlinie zwischen Wald und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche vorgesehen. Es ist fallweise zu entscheiden, ob dies durch Maßnahmen im Randbereich der Waldbestände oder durch Maßnahmen auf angrenzender landwirtschaftlicher Fläche am besten umgesetzt werden kann.

Sohlanhebung

Nachrichtlich werden die Abschnitte an den Hauptgewässern gekennzeichnet, für die die Hochwasserschutzstudie von INGENIEURBÜRO FELDWISCH & BÜRO FÜR UMWELTBEWERTUNG UND GEOÖKOLOGIE (2013)¹⁶ diese Maßnahmen vorsieht. Die ausgewählten Gewässerabschnitte sind stark eingetieft und zeigen keine eigenständige positive Entwicklung. Der Hochwasserabfluss konzentriert sich auf einen engen Abflussschlauch mit hohen Abflussgeschwindigkeiten. Mindestens auf einer Gewässerseite besteht ein ausreichender Entwicklungsraum für das Gewässer.

Die Situation wird durch eine Anhebung der Sohle und ggf. die Beseitigung von Uferverbau deutlich verbessert. Nach Anhebung der Sohle ist mit dem Einsetzen von eigendynamischer Entwicklung zu rechnen. Die Ufer- und Vorlandraugigkeit wird durch aufkommenden Gehölzbewuchs erhöht. Bei Hochwasserabfluss wird ein schnelles Ausuferen erreicht und dadurch die Abflussgeschwindigkeit gedämpft und die Abflussspitzen verringert. Die Art der Sohlanhebung (Sohlrechen, Sohlschwelen, neues Bachbett etc.) ist auf Grundlage der Vorort-Verhältnisse (Flächenverfügbarkeit, Gefälle, Sohlenmaterial, Geschiebetransport etc.) festzulegen.

Potenzial für Laufverlängerung

Nachrichtlich werden längere ungekrümmte Abschnitte an den Hauptgewässern gekennzeichnet, für die im Rahmen des Projektes „Hochwasserschutz in Auen“ eine Laufverlängerung vorgeschlagen wird (Ingenieurbüro Feldwisch & Büro für Umweltbewertung und Geoökologie 2013).

Gewässerentwicklungskorridors

Nachrichtlich werden die Abschnitte an den Hauptgewässern gekennzeichnet, für die die Hochwasserschutzstudie von Ingenieurbüro Feldwisch & Büro für Umweltbewertung und Geoökologie (2013) die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors vorsieht.

An den ausgewählten Streckenabschnitten findet bereits eine positive Eigenentwicklung in Form von Krümmungserosion statt. Das Gewässerbett wird ohne technische Eingriffe von sich aus breiter und flacher, es bilden sich geschwungene Laufabschnitte mit geringerem Gefälle und größerer Lauflänge. Durch die Ausweisung von gewässerbegleitenden Entwicklungskorridoren wird die notwendige Fläche für diesen fortschreitenden Prozess zur Verfügung gestellt.

Weiterführung bzw. Wiederaufnahme Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz ist ein Naturschutzinstrument, das auf die Dauerpflege der Nutzungsformen Grünland, Acker, Streuobst und Weinbau ausgerichtet ist. Die Bewirtschafter erhalten hierfür jährliche Förderprämien über die EULLa-Programme (vgl. Kap. 3.1.4).

Aussichtspunkte (Sicherung durch Offenhaltung / Entwicklung durch Freistellung)

Dargestellt sind die Aussichtspunkte aus Plan 5 „Schutzgut Landschaft“ des Landschaftsplans. Besonders in den Waldgebieten der Saartalflanken sowie des Saar-Hunsrücks gilt die allgemeine Zielsetzung, Aussichtsmöglichkeiten zu fördern. Hierzu bieten sich markante Erhebungen mit steil abfallenden Hängen an.

Amphibienschutzmaßnahmen

Die Hinweise auf erforderliche Maßnahmen gehen auf das Gutachten von SCHÄFER (1989)¹⁷ zurück. In diesen Bereichen wird empfohlen, auf Basis aktueller Bestandserhebungen zu prüfen, inwieweit Handlungsbedarf besteht.

Zugvogelrastgebiet

Die Punktdarstellung der Zugvogelrastgebiete und -korridore wurde aus Plan 4a „Lokaler Biotopverbund“ des Landschaftsplans übernommen. Gekennzeichnet sind Bereiche mit gehäuften Zugvogelbeobachtungen.

¹⁶ FELDWISCH, Norbert & FRIEDRICH, Christian (2008): Hochwasservorsorge in Verbandsgemeinden durch Flussgebietsentwicklung – Methode Fläche. I.A. des Landesamts für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Bergisch-Gladbach.

¹⁷ SCHÄFER, Annette (1989): Amphibien im Landkreis Trier-Saarburg. (Hrsg. Kreisverwaltung Trier-Saarburg), Selbstverlag. Trier.

gen entlang der Flüsse sowie Zugvogelrastgebiete des Saargaus. Im Hinblick auf Limikolen ist auf die Sicherung weiträumiger offener, störungsarmer Landschaftsteile zu achten.

Fledermausschutzmaßnahmen in Ortschaften

Dargestellt sind Nachweise von Fledermaus-Wochenstuben in Ortschaften. Gekennzeichnet werden darüber hinaus historische Ortskerne als Bereiche, in denen in besonderem Maße geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse anzunehmen sind. Schwerpunktmäßig ist in diesen Bereichen bei allen Veränderungen, die historische Bausubstanz betreffen können, besonders auf mögliche Auswirkungen solcher Maßnahmen auf Fledermäuse zu achten. Dies betrifft bspw. die Veränderung von Hohlräumen in Dächern, Kellern, ungenutzten Gebäudeteilen sowie von Schieferdächern und Fassaden, die als Quartiere von Bedeutung sein können. Auch außerhalb dieser besonders gekennzeichneten Siedlungsteile besteht in Siedlungen generell die Notwendigkeit, die Besiedlungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu sichern und zu fördern.

Baumreihen, Alleen, Ufergehölze

Vorrangig gilt es, raumstrukturierende und eigenartprägende Gehölze zu erhalten. Auf dem Ortslandschaftsplan sind nur Hinweise für die Neuanlage von Pflanzungen gegeben, wo diese aus landespflegerischer Sicht weitgehend standortgebunden sind.¹⁸ Für Baumgruppen oder Einzelbaumpflanzungen gilt dies z.B. nicht. Diese sollten bevorzugt an Weegeinmündungen und Wanderwegen gepflanzt werden.

Die Artenauswahl sollte sich an dem Inventar der Umgebung bzw. dem natürlichen oder kulturgeschichtlich bestimmten Sortiment orientieren:

Bei Einzelbäumen (Großbäumen) sind dies vor allem Eiche und Linde, aber auch Esche, Bergahorn, Buche, landschaftsprägende Apfel- und Mostbirnensorten, vereinzelt auch Walnuss oder Esskastanie.

Auf die Gestaltung von Ufergehölzen wird im Zusammenhang mit gewässerbezogenen Zielen eingegangen. Als Baumarten kommen primär Erlen, Weiden und Eschen in Betracht.

Bei der Neuanlage von Alleen sollten Baumarten verwendet werden, die hinsichtlich ihres Habitus und ihrer standörtlichen Ansprüche besonders geeignet sind (Ahornarten, Esche, Eichen, Winterlinde), durch ihr besonderes Aussehen stark eigenartprägend wirken (z.B. Birken, im Bereich von Buntsandstein und Schiefer) oder Hinweise auf das örtliche Nutzungsgefüge geben (z.B. Obstbaumalleen).

Baumreihen können weniger linear und durchaus unregelmäßig und mit gemischten Arten angelegt werden. Ihre Arten sind ähnlich wie bei Einzelbäumen stärker der Umgebung anzupassen.

Lineare Gehölzpflanzungen die aufgrund ihrer Sichtschutzfunktion (z.B. am Rande von Gewerbeflächen) oder Immissionsschutzfunktion (an Straßen, an Abbauflächen) standortgebunden sind, sollten struktur- und artenreich überwiegend aus heimischen Laubgehölzen (Baum- und Straucharten) entwickelt werden. Tlw. können auch einzelne immergrüne Nadelgehölze zur Erhöhung der Sichtschutzfunktion im Winter in die Pflanzung integriert werden, wenn diese Art der Gestaltung durch bereits vorhandene Nadelgehölze in der näheren Umgebung nicht untypisch ist. Arten wie Eiche und Hainbuche, die im Herbst lange ihr Laub halten, sollten in solchen Schutzpflanzungen beteiligt sein.

Eingrünung störender Objekte

Es handelt sich um Gebäude sowie andere bauliche Anlagen, Abbaubereiche, Aufschüttungen, Silos, Lagerplätze u.a. mit Störwirkung im Landschaftsbild aufgrund eines entsprechenden Defizits an landschaftlicher Einbindung, das durch Gehölzpflanzungen zu beheben ist.

Durchgrünung der Bauflächen

Eine Durchgrünung der Siedlungsflächen ist aus siedlungsklimatischen und gestalterischen Gründen besonders wichtig bei stark verdichteter Bebauung oder hohem Versiegelungsgrad. Gekennzeichnet sind auffällige Defizitbereiche. Vor allem in Gewerbegebieten besteht ausnahmslos Bedarf an Eingrünung und Durchgrünung, wobei in vielen Fällen bereits Pflanzmaßnahmen durchgeführt wurden, die aber noch nicht

¹⁸ Die Planung von Pflanzungen in der Flur muss in anderen Maßstäben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Pflege- und Entwicklungsplanung bzw. Biotopvernetzungsplanung oder von Planfeststellungsverfahren erfolgen und insbesondere auch landwirtschaftliche Belange einbeziehen.

ausreichend wirksam sind. Eine Erfolgskontrolle durch die Kreisverwaltung (Bauaufsicht oder Naturschutzbehörde) wird angeraten.

Folgende Maßnahmen sind zur Durchgrünung von Bauflächen geeignet:

- Baumpflanzungen entlang von Verkehrsflächen (vgl. hierzu auch voriges Kapitel), Plätzen, Freiflächen,
- Neuanlage kleinerer öffentlicher und privater Grünflächen,
- Rückgewinnung von Vegetationsflächen durch Entsiegelung (z.B. Ersetzen von vollversiegelten Flächen durch teilversiegelnde Beläge, z.B. Rasengittersteine oder Fugenpflaster),
- Entwicklung von Dach- und Fassadenbegrünung.

Entsiegelungsmaßnahmen sollten in Vorreiterrolle durch die Gemeinde möglichst auf öffentlichen Flächen unter Einschluss angrenzender Privatgrundstücke initiiert werden. Erste Ansatzpunkte bieten sich an zentralen Plätzen in den Dörfern.

Grünzäsuren

In der Verbandsgemeinde ist generelles, wichtiges Ziel der Landschaftsplanung, die Identität der Orte sowie die Durchgängigkeit des landschaftlichen Freiraums zu sichern. Hierzu gehört die Sicherung wirkungsvoller Grünzäsuren zwischen eng benachbarten Ortschaften. So ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung insbesondere darauf zu achten, dass Baulandentwicklungen dieses Ziel nicht in Frage stellen, bspw. zwischen Beurig und Irsch sowie zwischen Freudenburg und Weiten.

Landschaftsgerechte Einbindung des Ortsrandes

Eine landschaftsgerechte Einbindung der Ortsränder ist generelles Ziel. Gekennzeichnet sind diejenigen Ortsrandabschnitte, in denen ein besonderer Bedarf besteht. Die eingezeichnete Lage der Einbindung berücksichtigt z.T. bereits geplante konfliktarme Siedlungserweiterungen. Sollten diese Bauflächenausweisungen verändert oder aufgegeben werden, wäre die Lage der Maßnahme entsprechend anzupassen.

Bei der Einbindung von Siedlungsstrukturen in die Landschaft sind vielfältige Gehölzstrukturen unter vorrangiger Verwendung von Obstbäumen und heimischen Baum- und Straucharten zu entwickeln. Die dichte, eintönige Abpflanzung, die von privater Seite oft mit Koniferenhecken vorgenommen wird, ist auch bei hohem Sichtschutzbedarf nicht geeignet, Siedlungsflächen harmonisch in die Landschaft zu integrieren, da sie eher als Fremdkörper wirkt.

Insbesondere in den Ortsrandbereichen sollte sich die Architektur und Fassadengestaltung der Gebäude an die landschaftlichen Gegebenheiten anpassen.

Weitere Maßnahmen und Planungshinweise

Der Ortslandschaftsplan enthält weitere, ortslagenbezogene Maßnahmen an Gewässern, zur Sicherung / Entwicklung von Biotopen / Landschaftselementen und Hinweise für den Flächennutzungsplan, die über Ziffern zugeordnet und in der Planlegende erklärt werden.